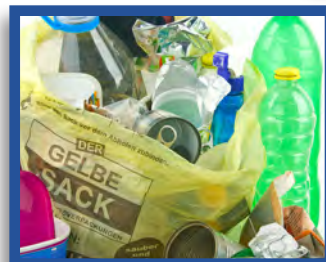


# UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ Umwelt Forum Saar am 10. Oktober "Energiewende konkret"
- ✓ Deutsche TA Luft nicht mehr Stand der Technik?
- ✓ EU einigt sich auf 7. Umweltaktionsprogramm



# UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 3 / September 2013

<b>POLITIK UND RECHT</b> .....	<b>4</b>
<b>RHEINLAND-PFALZ</b> .....	<b>4</b>
<i>Schleichende Re-Kommunalisierung gefährdet wettbewerbsfähige Abfallentsorgung</i> .....	4
<b>SAARLAND</b> .....	<b>4</b>
<i>Umwelt Forum Saar am 10. Oktober "Energiewende konkret"</i> .....	4
<i>DIHK veröffentlicht Energiewende-Barometer 2013</i> .....	5
<i>Noch freie Plätze im neuen EnergieEffizienz-Netzwerk emc-saar</i> .....	5
<b>BUND</b> .....	<b>6</b>
<i>Änderungen bei der Bestellung eines Beauftragten</i> .....	6
<i>Deutsche TA Luft nicht mehr Stand der Technik?</i> .....	6
<i>Änderungen im Abwasserrecht</i> .....	7
<i>EuGH muss über Reichweite des Verschlechterungsverbots aus der WRRL entscheiden</i> .....	7
<i>Bundeskabinett verabschiedet Abfallvermeidungsprogramm</i> .....	8
<i>Bundesumweltministerium legt Entwurf zur kleinen Änderung der VerpackV vor</i> .....	9
<i>Gewerbe darf Elektroaltgeräte wieder selbst entsorgen</i> .....	9
<i>Deutschland bei Registrierungen zu REACH vorn</i> .....	10
<i>Chemikalienlagerung neu geregelt</i> .....	11
<i>Änderungen der Technischen Regeln</i> .....	12
<i>Keine Entscheidung zur Bundeskompensationsverordnung</i> .....	12
<i>DIHK legt VE-Statistik für 2012 vor</i> .....	13
<i>Richtlinie zur Förderung der Einführung von Energiemanagementsystemen</i> .....	13
<i>Energie- und Stromsteuer: Spitzenausgleich-Effizienzverordnung (SpaEfV) verabschiedet</i> .....	14
<i>Netzentgeltbefreiung ist Geschichte</i> .....	15
<i>Bundesregierung beschließt Reservekraftwerksverordnung</i> .....	15
<i>Bundesbedarfsplangesetz und Planfeststellungszuweisungsverordnung verabschiedet</i> .....	16
<i>Bundesnetzagentur legt Winterbericht 2012/2013 vor</i> .....	16
<i>Sinkender Strombedarf führt nicht zu weniger Netzausbau</i> .....	16
<i>Zweiter Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans</i> .....	17
<i>Bundesnetzagentur genehmigt Szenariorahmen 2014</i> .....	17
<b>EUROPÄISCHE UNION</b> .....	<b>18</b>
<i>Neue Umweltverordnung in Frankreich</i> .....	18
<i>Revision der europäischen UVP-Richtlinie: Abstimmung des Umweltausschusses</i> .....	18
<i>Grünbuch zur Klima- und Energiepolitik bis 2030 vorgelegt</i> .....	19
<i>EU-Parlament und Ministerrat einigen sich auf 7. Umweltaktionsprogramm</i> .....	20
<i>EU verabschiedet Kriterien zur Abfalleigenschaft für Kupferschrotte</i> .....	21
<i>Prioritäre Stoffe in Oberflächengewässern</i> .....	21
<i>REACH: Neue Kandidaten und Priorisierungen</i> .....	22
<i>Neue Ökodesign-Verordnung für Computer</i> .....	22
<i>EU-Parlament stimmt Backloading von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten im zweiten Anlauf zu</i> .....	23
<i>EU-Kommission veröffentlicht CO<sub>2</sub>-Zertifikats-Zuteilungsmengen und Korrekturfaktor</i> .....	23
<i>EU-Verordnung zur Überwachung von Treibhausgasemissionen</i> .....	24
<i>EU-Abgeordnete sprechen sich für neue Generation von Biokraftstoffen aus</i> .....	24
<i>EU und China legen Streit um Preisdumping bei Solarprodukten bei</i> .....	24
<b>FÖRDERPROGRAMME / PREISE</b> .....	<b>25</b>
<b>RUBRIKEN</b> .....	<b>26</b>
<b>KURZ NOTIERT</b> .....	<b>26</b>
<b>VERANSTALTUNGSKALENDER</b> .....	<b>29</b>
<b>FÜR SIE GELESEN</b> .....	<b>31</b>
<b>RECYCLINGBÖRSE</b> .....	<b>34</b>

## Liebe Leserinnen und Leser,

die Energiewende in Deutschland, das „Generationenprojekt“, dessen Kosten vom amtierenden Bundesumweltminister mit bis zu einer Billion Euro veranschlagt werden, erweist sich immer mehr als wenig durchdachtes und schlecht gemanagtes Experiment mit der Zukunftsfähigkeit einer ganzen Gesellschaft. Akut gefährdet sind alle wichtigen Voraussetzungen für das Funktionieren unserer High-Tech-Volkswirtschaft, deren Fundament eine moderne, leistungsfähige und effiziente Industrie ist: Die Energiekosten laufen aus dem Ruder und die Versorgungssicherheit hängt am seidenen Faden.

Die Beunruhigung, die dies in der Wirtschaft auslöst, lässt sich an den Ergebnissen des aktuellen DIHK-Energiewende-Barometers ablesen, das der Deutsche Industrie- und Handelskammertag am 5. September veröffentlicht hat (siehe Artikel auf S. 5).

Von dem leichten Anstieg des gesamtwirtschaftlichen Barometerwerts sollte man sich dabei nicht täuschen lassen. Er liegt auch in diesem Jahr weiter unter der Nulllinie, d.h. die Unternehmen bewerten die Auswirkungen der Energiewende auf ihre Wettbewerbsfähigkeit unverändert negativ. Da helfen auch keine vollmundigen Beteuerungen und gut gemeinten Studien, die immer wieder versprechen, dass die Energiewende in der Zukunft enorme Chancen für deutsche Unternehmen bereithält.



Fakt ist, dass die Unternehmen heute die zunehmenden Belastungen spüren und beileibe noch kein Licht am Ende des Tunnels sehen. Und selbst wenn dieses schon wahrnehmbar wäre, muss man den Weg zum Licht auch beschreiten können. Es nützt nichts, wenn den Unternehmen durch ausufernde Energiekosten die Luft zum Atmen genommen wird und ihnen die finanziellen Ressourcen für Zukunftsinvestitionen fehlen. Sie werden schlicht verhungern und verdursten, bevor sie das Ende des Tunnels erreichen und ins Licht treten können. Dies mit allen Konsequenzen für Arbeitsplätze und Wohlstand in unserem Land.

Die Wirtschaft erwartet daher von der Politik in Bezug auf die Energiewende jetzt vor allem, dass die sich unverändert weiter drehende Subventions- und Interventionsspirale gestoppt wird. Drei Dinge müssen unverzüglich in Angriff genommen werden: Eine umfassende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Beschleunigung des Netzausbaus und schließlich die Professionalisierung des Energiewende-Managements.

Auch IHK und ZPT wollen mit ihrem nächsten Umwelt Forum Saar am 10. Oktober einen kleinen Beitrag zur Fortentwicklung der Energiewende leisten (siehe Artikel auf S. 4).

Ihre

**Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland**

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  <a href="http://www.saarland.ihk.de">www.saarland.ihk.de</a> <u>Bildnachweis:</u>  <a href="http://de.fotolia.com">http://de.fotolia.com</a>
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ✉ (0681) 95 20 – 489, ✉ <a href="mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de">uwe.rentmeister@saarland.ihk.de</a> ☎ (0681) 95 20 – 425, ✉ (0681) 95 20 – 489, ✉ <a href="mailto:christian.wegner@saarland.ihk.de">christian.wegner@saarland.ihk.de</a>	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

### RHEINLAND-PFALZ

#### Schleichende Re-Kommunalisierung gefährdet wettbewerbsfähige Abfallentsorgung

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Rheinland-Pfalz begrüßen die geplante Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans für Siedlungsabfälle. Der Plan besitze das Potenzial, um eine sichere Abfallentsorgung unter marktwirtschaftlichen Bedingungen zu gewährleisten. Er könne Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsunternehmen schaffen. (<http://www.mwkel.rlp.de/Kreislaufwirtschaft/Abfallwirtschaft/Abfallwirtschaftsplanung/Siedlungsabfallwirtschaft/>).

Aus Sicht der rheinland-pfälzischen IHKs sieht die Realität im Nachbarland zurzeit leider anders aus: Eine schleichende Rekommunalisierung verdränge sukzessive private Unternehmen aus dem Markt, schaffe regionale Monopole der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und gefährde somit langfristig eine wettbewerbsfähige Abfallentsorgung. Die Leidtragenden einer solchen Entwicklung seien schlussendlich Bürger und gewerbliche Abfallerzeuger, die durch den fehlenden Wettbewerb höhere Entsorgungsgebühren entrichten müssten.

Als jüngste Beispiele dieses Trends benennen die IHKs die Untersagungen von privaten Metall- und Textilsammlungen durch die Kommunen sowie die nicht akzeptablen Versuche von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, den Wettbewerb auf den Abfallmärkten einseitig zu ihren Gunsten auszuhebeln. Die rheinland-pfälzische Landesregierung sollte nun rasch diese Rekommunalisierungstendenzen stoppen und faire Rahmenbedingungen in der Abfallwirtschaft schaffen - nach dem ordnungspolitischen Leitbild „Privat vor Staat“, fordern die IHKs. Denn: Im Gegensatz zur Überwachung und Vergabe der Dienstleistungen gehöre das Einsammeln und Verwerten von Abfällen nicht in die hoheitliche Daseinsvorsorge.

Weitere Informationen der IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz finden sich unter: <http://www.ihk-arbeitsgemeinschaft-rlp.de/>.

### SAARLAND

#### Umwelt Forum Saar am 10. Oktober "Energiewende konkret"

Vortragsveranstaltung mit Firmenpräsentationen und Begleitausstellung

Die Energiewende steht in der Kritik: Einerseits führt der unkoordinierte Ausbau erneuerbarer Energien zu Netzproblemen und gefährdet unsere Versorgungssicherheit, andererseits bedrohen immer weiter steigende Energiekosten die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Eine bessere Koordination und eine grundlegende Überarbeitung zentraler Elemente wie dem EEG sind daher dringend geboten. Prof. Dr. Andreas Löschel, Vorsitzender der Expertenkommission zum Monitoring-Prozess "Energie der Zukunft" der Bundesregierung, wird in seinem Vortrag den aktuellen Stand der Energiewende kritisch beleuchten und Hinweise für ein besseres Management in der Umsetzung geben.

Unternehmen können aber schon heute auf die Herausforderungen der Energiewende reagieren: Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz, die Einführung von Energiemanagementsystemen, usw. sind Ansatzpunkte dafür. Die Energie- und Umweltbranche bietet dazu zahlreiche Produkte und Dienstleistungen an. Deshalb werden beim „Umwelt Forum Saar“ am 10. Oktober wieder innovative Produkte und Dienstleistungen in Kurzvorträgen vorgestellt. Ergänzend präsentieren sich weitere Unternehmen im IHK-Foyer.

Umwelt Forum Saar 2013 „Energiewende konkret“  
Donnerstag, 10. Oktober, 14 Uhr,  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, Raum 1

Programm und Online-Anmeldung über: <http://cms.ihksaarland.de/termin/?9722>.

## DIHK veröffentlicht Energiewende-Barometer 2013


Unternehmen weiterhin skeptisch – Industrie besonders kritisch

Am 5. September hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag das aktuelle DIHK-Energiewende-Barometer veröffentlicht. Es zeigt, dass die Unternehmen die Herausforderungen der Energiewende inzwischen angenommen haben und mit einer Steigerung ihrer Energieeffizienz, mehr Eigenerzeugung, häufigerem Anbieterwechsel und zusätzlicher Absicherung gegen Versorgungsunterbrechungen reagieren. Trotzdem bleiben sie weiterhin skeptisch. Während bundesweit der gesamtwirtschaftliche Barometerwert von -12,5 auf -10,7 (auf einer Skala von -100 bis +100) nur leicht gestiegen ist, fiel der Anstieg im Saarland deutlicher aus. Allerdings bewerten auch die Saar-Unternehmen die Auswirkungen der Energiewende auf ihre Wettbewerbsfähigkeit mit einem Wert von minus 9,5 noch immer eindeutig negativ (Vorjahr -15,7).

Noch erheblich kritischer ist die Sicht der Industrie. Bundesweit liegt der Barometerwert praktisch unverändert gegenüber dem Vorjahr bei minus 27 - im Saarland sogar bei minus 35. Mit anderen Worten: die überdurchschnittlich energieintensive Saar-Industrie sieht eine besonders gravierende Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Sie ist bislang klarer Verlierer der Energiewende.

Gerade für den Industriestandort Saarland sind Energiekosten seit jeher ein wichtiger Standortfaktor. Es liegt daher grundsätzlich im Eigeninteresse der Unternehmen, ihren Energieverbrauch kontinuierlich zu überprüfen und zu senken. Das zeigen auch die vielfältigen Aktivitäten saarländischer Betriebe in puncto Energieeffizienzverbesserung. Allerdings ist vielfach ein Großteil der wirtschaftlich sinnvollen Energieeffizienzmaßnahmen bereits ausgeschöpft. Viele Unternehmen können die Preissteigerungen nicht mehr durch Effizienzverbesserungen ausgleichen und sehen deshalb ihre Zukunftsfähigkeit gefährdet.

DIHK-Energiewende-Barometer 2013				
	Barometerwerte Bund		Barometerwerte Saarland	
	2012	2013	2012	2013
Industrie	-26,5	-27	-35	-35
Bau	-7,5	0	-25	0
Dienstleistungen	-4	-2	0	3,6
Handel	-20	-15,3	-25	-27,8
<b>gesamt</b>	<b>-12,5</b>	<b>-10,7</b>	<b>-15,7</b>	<b>-9,5</b>

Das IHK-Energiewende-Barometer 2013 beruht auf 2.400 Antworten von Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Regionen. Es kann hier heruntergeladen werden:  <http://www.ihk-saarland.de/nr?280>.

### Noch freie Plätze im neuen EnergieEffizienz-Netzwerk emc-saar

Nachdem dem großen Erfolg des ersten saarländischen EnergieEffizienz-Netzwerkes EE-net Saar soll nun ein weiteres Netzwerk an den Start gehen. Das Energiemanagement-Netzwerk emc-saar soll vor allem die innerbetriebliche Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen verbessern und Betriebe auf die Zertifizierung eines Energiemanagementsystems nach EN 50001 vorbereiten.

Das neue Netzwerk wird von der Landesregierung mit mindestens 25 Prozent Kostenbeteiligung gefördert, weitere 25 Prozent Förderung sind durch Umsetzung von Energiesparmaßnahmen möglich. Für interessierte Unternehmen stehen noch einige freie Plätze zur Verfügung!

Weitere Informationen unter:  <http://www.izes.de/deutsch/projekte-ab-2013/emc-saar.html>.  
Kontakt: IZES gGmbH, Dr. Michael Brand,  (0681) 9762-171 oder  [brand@izes.de](mailto:brand@izes.de).

## BUND

### Änderungen bei der Bestellung eines Beauftragten

Betreiber bestimmter immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Industrieanlagen müssen einen Immissionsschutzbeauftragten bestellen und der Genehmigungsbehörde benennen. Durch eine Änderung des Anhang 1 der Verordnung wurden einige Schwellenwerte für die Anlagengröße oder -leistung angepasst. Vor allem Betreiber von Anlagen der chemischen Industrie und der Abfallwirtschaft sollten prüfen, ob sie aufgrund der neuen Rechtslage einen Immissionsschutzbeauftragten bestellen müssen.

Download 5. BImSchV unter:  [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv\\_5\\_1993/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_5_1993/gesamt.pdf)

### Deutsche TA Luft nicht mehr Stand der Technik?

Der Ausschuss für die Technische Anleitung (TA) Luft, kurz TALA, hat dem Bundesumweltministerium seine Empfehlungen für die Umsetzung verschiedener Schlussfolgerungen für die bestverfügbare Technik (BVT) in das nationale Recht zugeleitet. Die Empfehlungen betreffen u. a. die Zement- und Kalkindustrie. Außerdem hat der TALA die BVT-Schlussfolgerungen für die Lederindustrie behandelt.

Für den Bereich Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie hat der TALA in mehreren Punkten festgestellt, dass die geltende TA Luft hinter den BVT-Schlussfolgerungen zurückbleibt. Deshalb empfiehlt der TALA dem Bundesumweltministerium (BMU) festzustellen, dass sich der Stand der Technik in diesen Punkten überholt hat. Nun muss das BMU entscheiden, ob die Bindungswirkung der TA Luft in einzelnen Punkten aufgehoben wird. In diesem Fall würden voraussichtlich Vollzugsempfehlungen für neue Emissionsgrenzwerte durch den Bund/Länder-Ausschuss für Immissionsschutz erarbeitet werden. Eine Verschärfung der Grenzwerte wäre dann die Folge.

Für die Kalkindustrie besonders relevant ist, dass der TALA für den Luftschadstoff Kohlenmonoxid empfiehlt, erstmals einen Emissionsgrenzwert einzuführen. Dieser Wert verursacht nach dem Ergebnis der Diskussionen im TALA bei einigen Technologien zum Kalkbrennen erhebliche Schwierigkeiten. Der TALA schlägt vor, dass die Vollzugsbehörden in entsprechenden Fällen von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer Ausnahme aufgrund von technischen Merkmalen der jeweiligen Anlage Gebrauch machen sollen.

Für den Bereich der Lederindustrie hat der TALA keinen Änderungsbedarf in der TA Luft festgestellt. In anderen Regelwerken, die die Lederindustrie betreffen, gibt es aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen aber sehr wohl Änderungsbedarf.

Eine vom Umweltbundesamt erstellte Synopse der BVT-Schlussfolgerungen für die Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie (CLM) mit den Empfehlungen des TALA sowie die ebenfalls vom Umweltbundesamt erstellte Synopse der BVT-Schlussfolgerungen für die Lederindustrie (TAN) sowie den Empfehlungen zur Abwasserverordnung und zur 31. BImSchV können bei der IHK Saarland – per E-Mail – angefordert werden: Frau Ute Stephan, ✉ [ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de).

Das BVT-Merkblatt für die Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie (CLM) ist ab dem Jahr 2005 in einem mehrjährigen Prozess überarbeitet worden. Im Verlauf des Überarbeitungsprozesses ist Anfang 2011 die Richtlinie über Industrieemissionen (IED) in Kraft getreten. Die IED hat die rechtliche Verbindlichkeit von BVT-Merkblättern gestärkt. Aus diesem Grund sind die im BVT-Merkblatt CLM enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen förmlich beschlossen und im April 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Den deutschen Text der BVT-Schlussfolgerungen können Sie über uns erhalten. Die BVT-Schlussfolgerungen müssen von den Mitgliedstaaten in das geltende nationale Recht umgesetzt werden.

Der TA Luft Ausschuss (TALA), der im Auftrag des Bundesumweltministeriums überprüft, inwieweit sich der national geltende Stand der Technik durch die BVT-Schlussfolgerungen überholt hat, hat bereits im Jahr 2013 das BVT-Merkblatt CLM behandelt, was insofern zu begrüßen ist, als für Anlagenbetreiber nach den neuen Vorschriften im Bundes-Immissionsschutzgesetz eine nur vierjährige Frist zur Anpassung ihrer Anlagen an die neuen Vorgaben vorgesehen ist.

Das BVT-Merkblatt für die Lederindustrie (TAN) ist seit 2007 überarbeitet worden. Die BVT-Schlussfolgerungen sind bereits im Februar 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Den deutschen Text der BVT-Schlussfolgerungen senden wir Ihnen auf Nachfrage gerne zu. Auch für

die Lederindustrie sind auf der Grundlage der IED verbindliche BVT-Schlussfolgerungen erlassen worden, die nun in das nationale Recht umgesetzt werden müssen.

Mehr zum Thema findet sich unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/bestverfuegbare-techniken/nutzung-bvt-merkblaetter-in-deutschland>.

## **Änderungen im Abwasserrecht**

Das Bundesumweltministerium hat die Entwürfe der Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung, des Abwasserabgabengesetzes und der Rohrfernleitungsverordnung veröffentlicht. Die Änderungen dienen vor allem der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen (Bestverfügbare Technik) in das Wasserrecht und sind besonders für die Eisen- und Stahlindustrie sowie für die Glasindustrie relevant. Außerdem enthält der Verordnungsentwurf einige wenige Änderungen der Rohrfernleitungsverordnung, die vor allem der Rechts- und Verfahrensvereinfachung dienen sollen.

Mit dem Verordnungsentwurf zur Änderung der Abwasserverordnung sollen die Richtlinie über Industrieemissionen und die bereits veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung und für die Glasherstellung in die Abwasserverordnung umgesetzt werden. Nach den Neuregelungen in § 57 Wasserhaushaltsgesetz müssen die Anforderungen in der Abwasserverordnung an das Einleiten von Abwasser in Gewässer unverzüglich an die Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen angepasst werden, sobald letztere im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind.

Außerdem sollen die nach der Abwasserverordnung vorgeschriebenen Mess- und Analyseverfahren auf den aktuellen Stand gebracht werden, nachdem hier seit mehreren Jahren keine Aktualisierung stattgefunden hat. Wichtige Änderungen:

- Es werden einige neue allgemeine Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in Gewässer aufgestellt, die der Betreiber in einem Abwasserkataster nachzuweisen hat (§ 3 Abs. 1 AbwV-Entwurf). Außerdem müssen Abwasseranlagen möglichst energieeffizient betrieben werden (§ 3 Abs. 7 AbwV-Entwurf).
- Der Anhang zu § 4 (Mess- und Analyseverfahren) wird vollständig überarbeitet und an neue Mess- und Analyseverfahren angepasst.
- Der Verordnungsentwurf umfasst u. a. umfangreiche Änderungen in Anhang 29 (Anforderungen für die Eisen- und Stahlindustrie), Anhang 41 (Anforderungen für die Herstellung und Verarbeitung von Glas und Mineralfasern) und Anhang 46 (Anforderungen für die Steinkohleverkockung).

Vorhandene Abwassereinleitungen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen oder aus den neuerdings genehmigungsbedürftigen „Industriekläranlagen“ müssen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen die neuen Vorgaben einhalten (§ 57 Abs. 4 WHG). Die BVT-Schlussfolgerungen Eisen- und Stahlindustrie sowie Glasherstellung wurden am 8. März 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Anpassungen müssen also bis zum 8. März 2016 erfolgen. Deshalb kommt es besonders für Betreiber von Bestandsanlagen und für sämtliche Abwassereinleitungen, die von den BVT-Schlussfolgerungen Eisen- und Stahlerzeugung oder Glasherstellung betroffen sind, darauf an, ob die vorgeschlagenen Werte eingehalten werden können bzw. welcher Anpassungsbedarf ggf. besteht.

Das Bundesumweltministerium (BMU) und das Umweltbundesamt (UBA) gehen davon aus, dass die überwiegende Anzahl der betroffenen Anlagen in Deutschland bereits jetzt das von den BVT-Schlussfolgerungen geforderte Niveau an die Emissionsminderung einhält und deshalb keine wesentlichen Anpassungskosten zu erwarten sind. Neukosten in größerem Umfang sollen sich laut Begründung des BMU nur für die in Deutschland betriebenen Kokereien ergeben, und zwar für die Analyse des Parameters Thiocyanat.

Mehr zum Thema findet sich unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/bestverfuegbare-techniken/nutzung-bvt-merkblaetter-in-deutschland>.

## **EuGH muss über Reichweite des Verschlechterungsverbots aus der WRRL entscheiden**

Das Bundesverwaltungsgericht hat ein Gerichtsverfahren über den Ausbau der Weser ausgesetzt. Nun muss zunächst der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die Reichweite des sogenannten Verschlechterungsverbots aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) entscheiden. Die Entscheidung des EuGH wird ent-

scheidend für zukünftige Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren mit Auswirkungen auf Gewässer sein.

In dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geht es um die Klage des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Weser (BVerwG, Aktenzeichen 7 A 20.11). Der Planfeststellungsbeschluss ist Grundlage für die Vertiefung sowohl der Außenweser als auch der Unterweser, um die Zugänglichkeit der Häfen Bremerhaven, Brake und Bremen für größere Schiffe zu ermöglichen bzw. zu verbessern. Das Bundesverwaltungsgericht hat Zweifel daran, dass das Vorhaben mit der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist. Dabei geht es um das sogenannte Verschlechterungsverbot aus Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie, das im deutschen Recht für Oberflächengewässer in § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt ist.

Ziel der WRRL ist die Wiederherstellung bzw. die Aufrechterhaltung eines „guten Zustands“ aller Gewässer. Für die Bewirtschaftung der Gewässer gibt die WRRL zu diesem Zweck drei Ge- bzw. Verbote vor: das Verbesserungsgebot, das Verschlechterungsverbot und für das Grundwasser das Trendumkehrgebot.

Aufgrund der Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts soll der EuGH nun die vier folgenden Fragen beantworten:

1. Ist das Verschlechterungsverbot eine bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung der Gewässer oder ist die Zulassung eines Projekts grundsätzlich zu versagen, wenn das Projekt eine Verschlechterung des Gewässers verursachen kann?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist von einer „Verschlechterung“ auszugehen? Liegt eine Verschlechterung nur dann vor, wenn ein Gewässer durch die Veränderung in eine niedrigere Gewässerzustandsklasse eingestuft werden muss?
3. Wenn dies nicht der Fall ist, wann ist dann von einer Verschlechterung auszugehen?
4. Welche Bedeutung kommt dem sogenannten Verbesserungsverbot neben dem Verschlechterungsverbot zu?

Sollte der EuGH das Verschlechterungsverbot als Genehmigungsvoraussetzung einordnen, könnten zukünftig solche Projekte, die den Zustand eines Gewässers dauerhaft verschlechtern, nur noch über die Ausnahmeregelung in § 31 Abs. 2 WHG zugelassen werden. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind u. a.: Es muss ein übergeordnetes öffentliches Interesse dafür vorliegen, dass die Gewässeränderung herbeigeführt wird, alternativ muss der Nutzen der Veränderung des Gewässers für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer sein als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hätte. Außerdem muss geprüft werden, ob es zu der Veränderung des Gewässers keine gleich geeignete Alternative gibt, mit der das angestrebte Ziel ebenso gut erreicht wird, die aber wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, technisch durchführbar ist und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für den Vorhabenträger verbunden ist. Schließlich müssen alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Quelle: DIHK

## **Bundeskabinett verabschiedet Abfallvermeidungsprogramm**

Ende Juli hat das Bundeskabinett ein erstes bundesweites Abfallvermeidungsprogramm verabschiedet. Wesentliche Ansätze des Abfallvermeidungsprogrammes sind:

- Aktive Begleitung von europäischer Forschung zu abfallsparenden Kriterien im Rahmen der EU-Ökodesign-Richtlinie.
- Organisatorische oder finanzielle Förderung von Strukturen zur Wiederverwendung oder Mehrfachnutzung von Produkten und Reparaturzentren.
- Förderung des Konzepts "Nutzen statt Besitzen" mit dem Ziel, dass Gebrauchsgüter intensiver und von einem größeren Kreis an Nutzern gebraucht werden (etwa Car-Sharing).
- Konzertierte Aktionen und Vereinbarungen zwischen öffentlichen Einrichtungen und Industrie oder Handel, um Lebensmittelabfälle, die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehen, zu vermindern.



- Aufnahme weiterer Produktgruppen in das Portfolio des Blauen Engels; Erstellung von praxistauglichen Arbeitshilfen für Vergabestellen zur verstärkten Berücksichtigung von Ressourceneffizienz- und Abfallvermeidungsaspekten.

Das Abfallvermeidungsprogramm soll nicht nur die Verbesserung des Vollzugs bereits bestehender gesetzlicher Regelungen gelten, sondern auch prüfen, ob und inwieweit neue Handlungsfelder für die Abfallvermeidung erschlossen oder bestehende erweitert werden können. Es soll sich ausschließlich mit Abfallvermeidungsmaßnahmen der öffentlichen Hand befassen, wobei die einzelne Maßnahme je nach Maßnahmenart unmittelbar oder mittelbar auf verschiedene Akteure (Produzenten, Handel und Gewerbe, Konsumenten, öffentliche Einrichtungen) einwirkt.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter:  <http://www.bmu.de/bmu/presse-reden/pressemitteilungen/pm/artikel/bundeskabinett-beschliesst-erstes-bundesweites-abfallvermeidungsprogramm/>.

### **Bundesumweltministerium legt Entwurf zur kleinen Änderung der VerpackV vor**

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat den Entwurf einer 6. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung erarbeitet. Die Änderung ist erforderlich, um die ergänzte Beispielliste für die Anwendung der Kriterien für die Begriffsbestimmung für Verpackungen aus der europäischen Verpackungsrichtlinie zu übernehmen. Laut BMU sind materielle Rechtsänderungen damit nicht verbunden.

Mit dem Entwurf einer 6. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung soll die Verpackungsverordnung an den gegenwärtigen Stand der EU-Verpackungsrichtlinie angepasst werden. Die Änderung der Richtlinie betrifft die Liste von Anwendungsbeispielen für den Begriff „Verpackungen“ in Anhang I, die um zusätzliche Beispiele ergänzt wurde

Laut BMU stellen diese Beispiele keine eigenständige Neuregelung dar, sondern lediglich verbindliche Auslegungen der geltenden Verpackungsdefinition durch die EU-Kommission. Die neu ergänzten Beispiele müssen nun in das nationale Recht umgesetzt werden. Mit der Übernahme der Beispiele in die Verpackungsverordnung ist laut BMU keine Änderung der materiellen Rechtslage in Deutschland verbunden, da sie sich bereits unmittelbar aus der geltenden Verpackungsdefinition ergeben. Zudem soll eine Klarstellung hinsichtlich des Begriffs der Transportverpackungen erfolgen (Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport sind keine Transportverpackungen). Die EU-Kommission hatte im Rahmen eines Pilotverfahrens Klarstellungsbedarf geltend gemacht.

Quelle: DIHK, Weitere Informationen:  [http://www.recyclingnews.info/6\\_Novelle\\_Verpackungsverordnung](http://www.recyclingnews.info/6_Novelle_Verpackungsverordnung).

### **Gewerbe darf Elektroaltgeräte wieder selbst entsorgen**

Zeitgleich mit der Einführung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wurden auch andere abfallrechtliche Vorgaben geändert. Unter anderem auch die Frage, wer Elektroaltgeräte entsorgen darf. Die seit dem 1. Juni 2012 geltende Regelung des § 9 Absatz 9 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) wurde so interpretiert, dass danach die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller, Vertrieber oder die von ihnen beauftragten Dritten zu erfolgen hat. Unabhängig von der Herkunft der Altgeräte. Dies wurde jetzt durch eine rechtsgutachtliche Stellungnahme des Bundesumweltministeriums konkretisiert.

Bisher musste allein auf Grundlage des neuen § 9, Abs. (9) ElektroG davon ausgegangen werden, dass diese Regelung auch für Geräte anderer Nutzer als privater Haushaltungen gelte (sog. B2B-Altgeräte). Eine Ausnahme bestünde nur für sog. historische B2B-Altgeräte. Hier könne sich der Besitzer selbst einen Entsorger aussuchen. Diese Auslegung der Rechtslage wurde vom Verwaltungsgericht Düsseldorf in einem Beschluss vom 19. November 2012 bestätigt (Az.: 17 L 1720/12). Das Verwaltungsgericht betonte, dass sich die Regelung in § 9 Absatz 9 nach ihrem eindeutigen Wortlaut auf Altgeräte aus dem gewerblichen und privaten Bereich beziehe. Sie sei nicht auf Altgeräte aus privaten Haushaltungen beschränkt.

Die neue Rechtslage hat in der Folgezeit bundesweit zu Diskussionen und zu unterschiedlichen Bewertungen geführt. Nun weißt die Sonderabfallmanagementgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) auf eine Änderung hin: Das Bundesumweltministerium hat in einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme vom 24. Mai 2013 ausgeführt, dass § 9 Abs. (9) ElektroG – entgegen dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf – nur auf Altgeräte aus privaten Haushalten anwendbar sei. Dies folge nicht unmittelbar aus der Rege-

lung. Etwas anderes ergibt sich dann, wenn man die Entstehungsgeschichte sowie den Sinn und Zweck der Regelung berücksichtige. Diese habe nämlich lediglich die vermehrt auftretenden Straßensammlungen ausschließen sollen. Vor diesem Hintergrund gelte § 9 Absatz 9 nur für Altgeräte aus privaten Haushaltungen. Für B2B-Geräte sei hingegen die Regelung des § 10 Absatz 2 maßgeblich. Danach seien grundsätzlich die Hersteller für die Entsorgung der Geräte zuständig. Hersteller und Nutzer könnten aber hiervon abweichende Vereinbarungen treffen. Liege eine entsprechende Vereinbarung vor, könne der Besitzer die Altgeräte selbst entsorgen bzw. entsorgen lassen.

Diese Rechtsauslegung wurde am 4./5. Juni 2013 vom Ausschuss für Produktverantwortung (APV) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) geteilt.

Im Ergebnis darf damit ein Besitzer von B2B-Altgeräten die Geräte dann selbst entsorgen bzw. entsorgen lassen, wenn:

- es sich um ein historisches Altgerät handelt oder
- wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Hersteller existiert.

Für eine solche Regelung kann ggf. die häufig unter den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kaufvertrages getroffene Vereinbarung ausreichen, dass der Käufer anstelle des Herstellers für die spätere Entsorgung verantwortlich ist. Allerdings muss der Besitzer dafür Sorge tragen, dass die Altgeräte oder deren Bauteile wiederverwendet oder gemäß den gesetzlichen Vorgaben behandelt bzw. entsorgt werden. Auch muss er die diesbezüglichen Kosten tragen (§ 10 Absatz 2 Satz 4).

Quelle: IHK Koblenz; Weitere Informationen: <http://www.sam-rlp.de/aktuelles/newsletter-sam-aktuell.html>.

## **Deutschland bei Registrierungen zu REACH vorn**

Die REACH-Registrierungsfrist für Stoffe, die in Mengen von 100 bis 1.000 Tonnen pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden, endete am 31. Mai 2013. Die gefährlichsten Stoffe in diesem Mengenbereich mussten bereits bis zu der am 1. Dezember 2010 auslaufenden Registrierungsfrist registriert werden. Nun hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) mitgeteilt, dass bis zum 31. Mai 2013 3.215 Unternehmen 9.084 Registrierungs dossiers eingereicht haben. Dabei wurden 20 Prozent aller Registrierungs dossiers von Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen vorgelegt, 80 Prozent von größeren Unternehmen.

Als wesentliche Eckpunkte gab die ECHA weiter bekannt:

- 23 Prozent der Registrierungen wurden von „Alleinvertretern“ im Namen eines nichteuropäischen Unternehmens vorgenommen.
- Registrierungs dossiers gingen aus 29 EU-Mitgliedstaaten und EWR-Staaten ein, der höchste Anteil davon aus Deutschland (31 Prozent). Kroatien tritt der EU am 1. Juli 2013 bei, und für kroatische Unternehmen gelten daher gesonderte Vorregistrierungs- und Registrierungsfristen.
- Seit Ablauf der Registrierungsfrist 2010 wurden mittlerweile 2.923 Stoffe im Hinblick auf die Registrierungsfrist 2013 registriert. Darüber hinaus wurden 696 Stoffe, die bereits zur vorangegangenen Frist registriert worden waren, von neuen Unternehmen registriert, die sich früheren Registranten anschlossen.
- Die Mehrzahl der Stoffe wurde von zusammenarbeitenden Gruppen von Unternehmen als gemeinsame Einreichungen registriert (82 Prozent). An gemeinsamen Einreichungen sind neben einem federführenden Registranten im Durchschnitt 2,9 Mitglieder beteiligt.

Die genaue Zahl von registrierten Stoffen und Registrierungs dossiers wird Anfang September nach Abschluss der Bearbeitung aller Dossiers vorliegen. In den meisten noch nicht abgeschlossenen Verfahren wartet die ECHA derzeit auf die Entrichtung der Registrierungsgebühren seitens der Unternehmen.

Insgesamt verlief die Registrierung aus Sicht der ECHA weitgehend reibungslos. Die betroffenen Unternehmen bemühten sich aktiv um die Wahrung der Registrierungsfrist 2013. Überdies trat die ECHA in den letzten Monaten vor Ablauf der Frist aus eigener Initiative mit 510 Unternehmen in Kontakt, um ihnen bei der Einreichung ihrer Registrierungs dossiers behilflich zu sein. Damit hat die ECHA versucht, vorhandene Probleme zu mindern.

Leider wird bei der politisch motivierten positiven Bewertung zum Ablauf der Registrierungspflicht nicht gesagt, wie viele Dossiers nicht fristgerecht eingereicht wurden. Nur mit dieser Zahl wäre aber der Erfolg der zweiten Registrierungsfrist bewertbar.

Weitere Informationen:  <http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2013/06/pm040-13.html>.

## **Deutschland legt REACH zu Ungunsten der Wirtschaft aus!**

Lieferanten von Erzeugnissen - im Sinne von REACH - müssen Informations- und Mitteilungspflichten beachten, wenn die Erzeugnisse mehr als 0,1 Prozent eines sogenannten "besonders besorgniserregenden Stoffes" (substances of very high concern, SVHC) enthalten. Nun wurde zu diesen Pflichten ein Leitfaden für Unternehmen veröffentlicht. Müssen alle gewerblichen Abnehmer - auf Anfrage auch Verbraucher - über das Vorhandensein des Stoffes in dem Produkt zu informieren. Voraussetzung ist, dass der Stoff in die sogenannte Kandidatenliste der SVHCs aufgenommen wurde. Der Leitfaden ist aber nur eine Hilfe die einige Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland - veröffentlicht haben.

Knackpunkt der Hilfe ist die Frage auf welches Gewicht sich die 0,1 Gewichtsprozent beziehen. Während die Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten, die EU-Kommission und die deutsche Wirtschaft die Auffassung vertritt, dass das Gesamtgewicht des Erzeugnisses ausschlaggebend ist, vertritt Deutschland die Auffassung, dass schon bei Überschreitung dieser Schwelle bei einzelnen Bauteilen die Informationspflicht besteht. Im Leitfaden wird dies wie folgt dargestellt: Es wird davon ausgegangen, dass sich in einem komplex zusammengesetzten Erzeugnis - wie zum Beispiel einem Fahrrad - die 0,1 Prozent-Bezugsgröße auch auf die eingebauten einzelnen Erzeugnisse wie den Fahrradgriff, den Rahmen oder den Reifen bezieht. Die Pflichten entstehen damit unabhängig davon, ob der einzelne Griff oder das gesamte Fahrrad mit dem montierten Griff in der Lieferkette weitergegeben werden. Wenn zum Beispiel der Griff mehr als 0,1 Prozent eines Weichmachers der Kandidatenliste enthält, muss der Abnehmer des Fahrrades darüber informiert werden.

In diesem Punkt weicht der Leitfaden eindeutig von der Interpretation des entsprechenden Leitfadens der EU-Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki ab. Danach ist die Bezugsgröße in einem zusammengesetzten Erzeugnis - wie beim Beispiel Fahrrad - nicht das einzelne Erzeugnis wie etwa der Fahrradgriff, sondern das zusammengesetzte Erzeugnis selbst. Diese ECHA-Interpretation führt dazu, dass der Importeur des Fahrradgriffes die Information über den im Beispiel genannten Weichmacher an seinen Abnehmer - das kann ein Fahrradladen sein - weitergeben muss. Wenn Importeure aber ein Fahrrad mit diesen Griffen einführen und an Fahrradläden liefern, entfällt die Pflicht, wenn auf Grund der neuen Bezugsgröße - das Fahrrad - die 0,1 Prozent-Bezugsgröße nicht überschritten wird, was vom Gewicht der übrigen Teile abhängt und im Einzelfall schwer zu bestimmen sein kann.

Der Leitfaden verdeutlicht aber auch an vielen Beispielen wie ein Lieferant von besonders komplex zusammengesetzten Erzeugnissen - zum Beispiel eine Platine in einem Computer - seinen Informationspflichten nachkommen kann.

Auch wenn Deutschland betont, dass die Ergebnisse dieses Leitfadens auf europäischer Ebene zu einer Konsensbildung und einem einheitlichen Verständnis bei der Festlegung der Bezugsgröße im Falle von Erzeugnissen beitragen sollen, schafft dieser zuerst einmal Verunsicherung und verhindert ein einheitliches Levelplayingfield. Regelgebend ist die EU mit Ihren Organen, wie hier der ECHA. Es war daher unnötig, dass Deutschland den einheitlichen Wettbewerb in Europa durch diesen Leitfaden erschwert. Gespräche auf EU-Ebene und eine Kommunikation der dort gefundenen Lösung hätten der Wirtschaft mehr geholfen.

Den Leitfaden gibt es zurzeit nur in englischer Sprache. Er wird aber in Kürze ins Deutsche übersetzt und auf der Seite der Nationalen Auskunftsstelle zum EU-Verfahren REACH - dem REACH-CLP Helpdesk - bei der BAuA bereitgestellt:  [www.reach-clp-helpdesk.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Fachbeitraege.html](http://www.reach-clp-helpdesk.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Fachbeitraege.html).











## **Chemikalienlagerung neu geregelt**

Die Technische Regel für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS 510) wurde umfassen überarbeitet und auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht. Die TRGS 510 wurde erstmals 2010 veröffentlicht. Sie bedeutete eine Zusammenfassung bisheriger Regelungen zur Lagerung giftiger und sehr giftiger Stoffe, von Gasen unter Druck sowie brandfördernder Stoffe.

Weitere Informationen:  <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-510.html>.

## Änderungen der Technischen Regeln

Auf der Website der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und im Gemeinsamen Ministerialblatt wurden die folgenden Änderungen bzw. Neuerscheinungen veröffentlicht:

- Neue Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 407)  
"Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung"  
 <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-407.html>.
- Neue Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 725) / Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS 3145) "Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren"  
 <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-725.html>.
- Neue Technische Regel für Gefahrstoffe: Neue TRGS 407 "Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung"  
 <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-407.html>.
- Betriebssicherheit /Gefahrstoffe: Neue TRBS 3145 / TRGS 725  
"Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren"  
 <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRBS/TRBS-3145.html>.
- Arbeitsstätten: Ergänzte Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) V3a.2  
"Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten"  
 <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-V3a-2.html>.
- Arbeitsstätten: Neue ASR A1.2 "Raumabmessungen und Bewegungsflächen"  
 <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-A1-2.html>.
- Arbeitsstätten: Geänderte ASR A1.5/1,2 „Fußböden“  
 <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-A1-5-1-2.html>.
- Arbeitsstätten: Geänderte ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"  
 <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-A2-3.html>.
- Arbeitsstätten: Geänderte ASR A3.4 "Beleuchtung"  
 <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-A3-4.html>.
- Arbeitsstätten: Neue ASR A4.1 "Sanitarräume"  
 <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-A4-1.html>.

## Keine Entscheidung zur Bundeskompensationsverordnung

Der Bundesrat hat am 5. Juli 2013 die Entscheidung über die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) vertagt. Hintergrund ist, dass sich Bundesregierung und Länder nicht auf eine gemeinsame Linie verständigen konnten. Der Umweltausschuss des Bundesrates hatte sich für eine erhebliche Einschränkung des Anwendungsbereichs ausgesprochen. Ziel der BKompV ist, mehr Transparenz, Planungssicherheit und Vergleichbarkeit in der Anwendung der Eingriffsregelung zu erreichen und Verfahren zu beschleunigen. Dies kann aus Sicht der IHK-Organisation nur gelingen, wenn sich die Länder auf eine einheitliche und abwechslungsfeste Ausgestaltung verständigen.

Mit der Vertagung der Entscheidung ist der Bundesrat einer Bitte der Bundesregierung nachgekommen, da einige der von den Fachausschüssen eingebrachten Änderungen für die Bundesregierung nicht akzeptabel waren. Dazu zählen insbesondere die Forderungen des Umweltausschusses für eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf (aktuell 16) Netzausbauprojekte, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur fallen und eine zeitliche Befristung der Verordnung bis 2018.

Quelle: DIHK

## **DIHK legt VE-Statistik für 2012 vor**

Für das Berichtsjahr 2012 haben 3.578 Unternehmen, die Verpackungen in Verkehr bringen, bis zum 30. August eine Vollständigkeitserklärung (VE) hinterlegt. Das zeigt eine Zwischenbilanz des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK).

Die Tonnage der gemeldeten Verpackungen sei nahezu deckungsgleich mit den Angaben der dualen Systeme, berichtet der DIHK, der für die Führung des VE-Registers unter [www.ihk-ve-register.de](http://www.ihk-ve-register.de) verantwortlich ist. Zwischen dem DIHK und den Ländern wurde im vergangenen Jahr vereinbart, erstmals für das Berichtsjahr 2012 ein Verfahren der Qualitätssicherung anzuwenden. Dieses sieht vor, dass alle VE-pflichtigen Unternehmen automatisch informiert werden, wenn ihre Angaben nicht deckungsgleich sind mit den korrespondierenden Daten der zurzeit neun dualen Systeme.

Als Fazit lässt sich feststellen, dass die Gesamtmengen der VE-pflichtigen Unternehmen und der dualen Systeme bezogen auf alle Verpackungsarten (rund 4,09 Millionen Tonnen) mit 99,1 Prozent und bei den sogenannten Leichtverpackungen (circa 1,23 Millionen Tonnen) mit 99,3 Prozent sehr nah beieinander liegen. Auch rund 43.000 Unternehmen, die keine VE abgeben müssen, haben ihre Verpackungen bei dualen Systemen lizenziert. Etwa 13 Prozent der Gesamttonnage aller lizenzierten Verpackungen in Höhe von circa 4,7 Millionen Tonnen entfallen auf nicht VE-pflichtige Unternehmen.

Die Organisation der Industrie- und Handelskammern hat nach der Verpackungsverordnung die Aufgabe, ein Register der Unternehmen zu führen, die über die in Verkehr gebrachte Verpackungen eine Vollständigkeitserklärung abgeben müssen.

Das Register macht transparent, welche Unternehmen eine VE abgegeben haben. Die knapp 400 Abfallbehörden können im Register nachvollziehen, ob die deklarierten Mengen vollständig bei dualen Systemen lizenziert sind. Die Kosten für das VE-Register, die die dualen Systeme zu tragen haben, halten sich in Grenzen: Auf jedes Unternehmen, das Verpackungen bei dualen Systemen lizenziert, entfallen rund 5,50 Euro.

Weitere Informationen: <http://www.dihk.de/presse/meldungen/2013-09-11-ve-statistik>.

## **Richtlinie zur Förderung der Einführung von Energiemanagementsystemen**

Das lang erwartete Förderprogramm zur Förderung von Energiemanagementsystemen kann mit der Verabschiedung der Förderrichtlinie starten. Gefördert wird die Erstzertifizierung nach DIN EN ISO 50001 und von Energiecontrollings sowie dafür notwendige Messtechnik und Software. Anträge können ab dem 15. August 2013 gestellt werden.

Die bereits im Juli 2012 im Entwurf vorgelegte Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen ist am 22. Juli 2013 vom Bundeswirtschaftsministerium verabschiedet und am 06. August 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Wie bereits im Entwurf vorgesehen, wurde das Bundesamt für Ausfuhrkontrollen (BAFA) mit der Administration des Förderprogramms betraut. Antragsberechtigte Unternehmen können ab dem 15. August 2013 einen Antrag auf Förderung stellen. Weitere Informationen und das Antragsformular werden dann über <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiemanagementsysteme/> verfügbar sein.

Gefördert wird:

1. die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 mit maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro,
2. die Erstzertifizierung eines Energiecontrollings nach den Anforderungen des Anhangs der Richtlinie (entspricht im Wesentlichen der Anlage 2 der SpaEfV) mit maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.500 Euro,
3. der Erwerb von Messtechnik für Energiemanagementsysteme mit maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro,
4. der Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme mit maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4.000 Euro.

Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist auf maximal 20.000 Euro pro Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten beschränkt. Dabei darf die Gesamtsumme **aller** enthaltenen Beihilfen des antragstellenden Unternehmens in den letzten drei Jahren 200.000 Euro nicht überschreiten („De-minimis“-Beihilfe). Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Zur Förderung der Erstzertifizierung eines Energiecontrollings müssen die durchschnittlichen Jahresenergiekosten des Unternehmens unter 200.000 EUR liegen. Unternehmen, deren Energiekosten über diese Grenze hinausgehen, können aber von der Möglichkeit der Förderung der Erstzertifizierung eines vollständig eingerichteten Energiemanagementsystems nach DIN ISO 50001 Gebrauch machen. Die Förderung des Erwerbs von Messtechnik und von Software ist unabhängig von den durchschnittlichen Jahresenergiekosten.

Nicht antragsberechtigt sind u. a. Unternehmen, die im laufenden oder vergangenen Jahr die Besondere Ausgleichsregelung wahrgenommen haben und dafür zu einer Zertifizierung verpflichtet waren (mehr 10 GWh Strombezug).

Unternehmen, die über den Spitzenausgleich zur Einführung eines Energiemanagements verpflichtet sind, können die Förderung nur wahrnehmen, wenn es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen (nach EU-Definition) handelt. Sie können sich nur die Erstzertifizierung eines vollständig eingerichteten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 fördern lassen. Hintergrund ist, dass sie zur Wahrnehmung des Spitzenausgleichs gesetzlich bereits dazu verpflichtet sind, zumindest einen Energieaudit-Bericht nach DIN EN 16247-1 (Anlage 1 der SpaEfV) oder ein alternatives System (Anlage 2 der SpaEfV) einzuführen. Es wird also nur eine Förderung gewährt, wenn das KMU über die gesetzlichen Anforderungen des Spitzenausgleichs hinausgeht. Die Förderung des Erwerbs von Messtechnik und von Software ist nicht möglich. Für KMU, die EMAS als Voraussetzung für den Spitzenausgleich nutzen, besteht die Möglichkeit der Förderung der Erstzertifizierung nach DIN EN ISO 50001.

Quelle: DIHK

### **Energie- und Stromsteuer: Spitzenausgleich-Effizienzverordnung (SpaEfV) verabschiedet**

Mit der zum 01. Januar 2013 in Kraft getretenen Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes ist der Spitzenausgleich für energieintensive Unternehmen an den Nachweis gebunden, dass ein Energiemanagementsystem (nach DIN EN ISO 50001) oder ein Umweltmanagementsystem (EMAS) betrieben wird. Zum Erhalt des Anspruchs in den Jahren 2013 und 2014 reicht der Nachweis, dass ein solches Managementsystem eingeführt wird. Für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern ist zumindest ein alternatives System des Energieaudits erforderlich.

Das Bundeskabinett hat die lang erwartete „Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzverordnung – SpaEfV)“ verabschiedet. Die Verordnung ist am 5. August 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und damit auch in Kraft getreten. Die Verfahren der Nachweisführung erfolgen im Wesentlichen so, wie bereits in dem im Juni vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten Entwurf. Dabei bleibt es bei teils sehr aufwändigen, bürokratischen Anforderungen.

Im Detail haben sich u. a. noch folgende Änderungen ergeben:

- Einführungsphase: die in den Jahren 2013 und 2014 umzusetzenden Maßnahmen sind je nach gewähltem System unterschiedlich und nicht mehr einheitlich nach bestimmten Abschnitten der Anhänge geregelt. Bei einem Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 sind z. B. die Maßnahmen nach Nummer 4.4.3 Buchstabe a der DIN EN ISO 50001 für das Jahr 2013 und nach den Buchstaben a und b für 2014 umzusetzen.
- Die Nachweisführung für EMAS hat über einen Eintragungsbescheid bzw. über eine Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle zu erfolgen.

Nicht alle Aspekte der Nachweisführung sind abschließend geregelt. Klärungsbedarf besteht u. a. zur doppelten Nachweisführung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck der Bundesfinanzbehörden (§ 4 Abs. 4), zu Verfahrensvereinfachungen bei der Ausstellung von Testaten im Fall der Nutzung eines der alternativen Systeme (§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 letzter Satz) und welche etablierten Systeme zur Effizienzförderung die Anforderungen des Anhang 1 oder 2 an alternative Systeme erfüllen.

Download der SpaEfV unter:  <http://www.gesetze-im-internet.de/spaefv/BJNR285800013.html>.

## Netzentgeltbefreiung ist Geschichte

Alle Unternehmen müssen wieder Netzentgelte bezahlen. Dies hat das Bundeskabinett in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause beschlossen. Damit reagiert die Bundesregierung auch auf ein Urteil des OLG Düsseldorf vom März, welches die Befreiung als unwirksam eingestuft hat sowie Bedenken der EU-Kommission.

Statt der vollständigen Befreiung (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV) wird ein gestaffeltes Entgelt für stromintensive Unternehmen mit einem Jahresbezug von mindestens 10 GWh eingeführt:

- Bei 8.000 Benutzungsstunden 10 Prozent des Netzentgelts
- Bei 7.500 Benutzungsstunden 15 Prozent des Netzentgelts
- Bei 7.000 Benutzungsstunden 20 Prozent des Netzentgelts

Dadurch soll gleichmäßige Stromabnahme durch ein Unternehmen honoriert werden.

Ab 2014 wird zudem eine sog. „physikalische Komponente“ bei der Bemessung der Höhe des reduzierten Netzentgelts eingeführt. Über diese Komponente wird bei der Höhe des Netzentgelts berücksichtigt, welchen Entlastungsbeitrag die jeweiligen stromintensiven Verbraucher tatsächlich leisten. Die Staffelung der Entgelte sind dann Schwellen bis zu denen die Netzentgelte maximal reduziert werden können.

Umgelegt werden die fehlenden Einnahmen der Netzbetreiber über die sog. §19-Umlage auf alle übrigen Stromverbraucher. Diese beträgt 2013 0,329 Cent/kWh bis zu einer Abnahme von 100.000 kWh. Über dieser Grenze galt eine reduzierte Umlage von 0,05 Cent/kWh. Diese Grenze wurde nun rückwirkend zum 1. Januar 2012 auf 1.000.000 kWh angehoben. Auf viele Unternehmen werden daher Einmalforderungen zukommen.

Neben den Regelungen zu Netzentgelten für stromintensive Unternehmen gibt es auch Verbesserungen für Investitionen in die Hochspannungsnetze (110kV-Netze). Deren Betreiber können jetzt Investitionsmaßnahmen beantragen, die bisher nur für Übertragungsnetze offen standen.

Die Verordnung findet sich unter:

 <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/verordnung-energierechtsrecht,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

Ein Infopapier des BMWi findet sich unter:

 <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/I/info-strom-gasnetzentgeltverordnung,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

## Bundesregierung beschließt Reservekraftwerksverordnung

Die Bundesregierung hat am 17. Juni eine Reservekraftwerksverordnung (ResKV) verabschiedet, mit der die Stromversorgung im Winter sichergestellt werden soll. Da es sich um eine Verordnung handelt, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist das Verfahren damit abgeschlossen. Nachdem es in der Vergangenheit zu Versorgungsengpässen gekommen ist, gibt es für ein solches Verfahren grundsätzlich keine Alternative. Zumindest so lange bis man ein neues Strommarktdesign gefunden hat, das mehr Marktelemente für die Gestaltung von Reservekapazität bereithält. Die Reservekraftwerksverordnung basiert auf den neuen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, die es der Bundesregierung erlauben, einen Interventionsmechanismus zu entwerfen, mit dessen Hilfe frühzeitig eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Stromversorgung verhindert werden soll. Ziel ist es, eine Netzreserve zu bilden, um in Gefährdungslagen handlungsfähig zu bleiben.


Eine Schlüsselstellung kommt den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur zu. Erstere erstellen jährlich eine Analyse der verfügbaren gesicherten Erzeugungskapazitäten, ihrer wahrscheinlichen Entwicklung im Hinblick auf den jeweils folgenden Winter sowie die jeweils folgenden fünf Jahren und des eventuellen Bedarfs an Netzreserve (Systemanalyse). Die Analyse und Vorschläge für die Behebung erkannter Gefahren sind der Bundesnetzagentur zum 1. April eines jeden Jahres vorzulegen. Aufbauend darauf prüft und bestätigt die Bundesnetzagentur den Bedarf zum 1. Mai. Für 2013 soll die Prüfung bis zum 15. September abgeschlossen sein. Für die identifizierte Netzreserve folgt dann ein Interessenbekundungsverfahren und anschließend eine vertragliche Festlegung der Einzelheiten, auch hinsichtlich des Entgelts.

Die Möglichkeiten der Bundesnetzagentur reichen in § 8 bis zur Beschaffung neuer Anlagen für die Netzreserve. Diese soll der jeweils betroffene Übertragungsnetzbetreiber ausschreiben. Findet sich kein Interessent, soll er die Netzreserve selbst errichten können. Im Übrigen regelt die Verordnung noch die Modalitäten des "Stilllegungsverbots", das greift, wenn durch ein Herunterfahren eines Kraftwerks die Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Stromversorgung droht. Die Reservekraftwerksverordnung ist befristet bis 2017. Bis dahin, so hofft man, hat man sich in Deutschland auf ein neues Marktmodell verständigt, das das Entstehen von Gefährdungen besser vermeidet.

Die ResKV findet sich im Internet unter:  <http://www.gesetze-im-internet.de/reskv/BJNR194700013.html>.

### **Bundesbedarfsplangesetz und Planfeststellungszuweisungsverordnung verabschiedet**

Der Bundesrat hat das Zweite Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus, welches das Bundesbedarfsplangesetz sowie die Planfeststellungszuweisungsverordnung umfasst, gebilligt. Damit werden 36 vordringliche Stromübertragungsleitungen festgelegt und das Planfeststellungsverfahren beschleunigt. Im Bundesbedarfsplangesetz sind - basierend auf dem Netzentwicklungsplan Strom 2012 - die für die Umsetzung der Energiewende notwendigen und somit vordringlichen 36 Vorhaben für Höchstspannungsleitungen festgelegt worden. Insgesamt sollen 2800 km Stromtrassen neu errichtet und 2900 km bestehender Trassen verstärkt werden. Für acht Vorhaben ist die Nutzung der Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ), in zwei Fällen Erdkabelpilotprojekte und in einem Fall der Einsatz eines Hochtemperaturleiterseils vorgesehen. Für die im Bundesbedarfsplan festgelegten Trassen wird das Bundesverwaltungsgericht einzige Instanz für Rechtsstreitigkeiten sein. Die Interessen der Bürger sollen durch eine frühzeitige Beteiligung gewahrt werden. 16 der 36 Vorhaben sind als länder- oder grenzüberschreitend gekennzeichnet, sie fallen nach der nun verabschiedeten Planfeststellungszuweisungsverordnung in eine gebündelte Genehmigungskompetenz der Bundesnetzagentur. Die neuen Regelungen sollen die Genehmigungsverfahren für Stromtrassen von zehn auf vier Jahre reduzieren und damit zu einem schnellen Ausbau der Übertragungsnetze beitragen. Erste Anträge der Netzbetreiber werden noch für dieses Jahr erwartet. Der Link findet sich unter:

 [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&bk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=//\\*\[@attr\\_id='bgbl113s2543.pdf'\]#\\_Bundesanzeiger\\_BGBl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D'bgbl113s2543.pdf'%5D\\_1377590300074](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id='bgbl113s2543.pdf']#_Bundesanzeiger_BGBl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl113s2543.pdf'%5D_1377590300074).

Quelle: DIHK

### **Bundesnetzagentur legt Winterbericht 2012/2013 vor**

Die Bundesnetzagentur veröffentlichte am 20. Juni 2013 den Bericht zum Zustand der leitungsgebundenen Energieversorgung im Winter 2012/13. Demnach habe aufgrund des milden Winters zu keiner Zeit eine Gefährdung der Stromversorgung bestanden. Die kontrahierte Reserve für den Winter wurde lediglich einmal abgerufen. In einigen Stunden konnte trotz Eingriffe der Netzbetreiber das Sicherheitskriterium n-1 dennoch nicht gehalten werden.

Die Behörde sieht derzeit keinen Bedarf für eine strategische Reserve. Sie verdeutlichte aber: Eine Stilllegung von konventionellen Kraftwerken in Süddeutschland würde die Systemsicherheit gefährden und darf nicht hingenommen werden.

Den Bericht zum Zustand der leitungsgebundenen Energieversorgung im Winter 2012/2013 der Bundesnetzagentur findet sich unter:

 [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2013/NetzberichtV\\_Winter2012-13BNetzA130620.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2013/NetzberichtV_Winter2012-13BNetzA130620.pdf?__blob=publicationFile&v=9).

Quelle: DIHK

### **Sinkender Strombedarf führt nicht zu weniger Netzausbau**

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben Einflussgrößen auf die Netzentwicklung untersucht (Sensitivitätenbericht 2013). Das Ergebnis: Weder eine sinkende Stromnachfrage noch eine Kappung von Erzeugungsspitzen der Windenergie verringern den Netzausbaubedarf. Die Bundesnetzagentur hat die vier ÜNB



mit der Untersuchung beauftragt, ob ein geändertes Last- und Verbrauchsverhalten, die Kappung von Erzeugungsspitzen oder eine stärkere Regionalisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien den Bedarf an neuen Netzen reduziert. Basis ist das Leitszenario B des Netzentwicklungsplans 2013.

1. Reduziert eine sinkende Stromnachfrage und eine sinkende Jahreshöchstlast den Netzausbau? Die ÜNB kommen zum Ergebnis, dass die verringerte Binnennachfrage höhere Stromexporte induzieren würde. Dadurch ändern sich zwar Lastflüsse, doch bleibt der Netzausbaubedarf insgesamt weitgehend gleich, da sich am bestehenden Kraftwerkspark nichts ändert.
2. Reduziert die Kappung von Erzeugungsspitzen den Netzausbaubedarf?
3. Eine regional gleichmäßige Kappung von 80 Prozent der Windenergieleistung würde aufs Jahr hochgerechnet zu einem Verlust von 1,1 TWh nutzbarer Windenergie führen. Dies entspräche etwa 1 Prozent der jährlichen Erzeugung von Windenergie an Land. Dadurch würden die Stromnetze in einigen Regionen entlastet und der Ausbaubedarf reduziert. Gleichwohl bliebe eine dem NEP 2013 vergleichbare Leitungsbelastung
4. Reduziert eine verstärkte Regionalisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien den Netzausbaubedarf?  
Die ÜNB kommen zu dem Schluss: Eine kumulierte Betrachtung von PV, Wind und Biomasse lässt "keinen klaren Rückschluss" auf den Netzausbaubedarf zu. Sie weisen aber darauf hin, dass eine deutliche Verschiebung des Zubaus von Onshore-Wind von Nord nach Süd oder eine stärkere Verringerung des Zubaus von Offshore-Anlagen mögliche Veränderungspotenziale liefern könnten. Dies war allerdings nicht Gegenstand des Auftrags der Bundesnetzagentur und wurde daher von den ÜNB nicht untersucht.

Der Sensitivitätenbericht 2013 findet sich unter:

 [http://www.netzentwicklungsplan.de/system/files/documents/20130701\\_Sensitivit%C3%A4tenbericht.pdf](http://www.netzentwicklungsplan.de/system/files/documents/20130701_Sensitivit%C3%A4tenbericht.pdf).

## **Zweiter Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans**

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben am 24. Juni 2013 den zweiten Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) veröffentlicht. Darin wird der aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber notwendige Offshore-Netzausbau bis 2020 aufgezeigt. Es werden dabei keine Trassenverläufe bestimmt, sondern Maßnahmen, die unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und räumlicher Rahmenbedingungen geeignet sind, um die nach dem Szenariorahmen erwartete installierte Erzeugungleistung aus Offshore-Windenergie an das Übertragungsnetz an Land anzubinden.

In der Zeit vom 2. März bis zum 14. April 2013 stand der erste Entwurf des O-NEP zusammen mit dem ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom zur Konsultation. Die 36 zum O-NEP eingegangenen Konsultationsbeiträge wurden von den Übertragungsnetzbetreibern überprüft und der Entwurf angepasst. Im Leitszenario B ist ein Zubau des Offshorenetzes auf einer Länge von insgesamt 2.115 km bis 2023 vorgesehen. Dahinter stehen Kosten in Höhe von rund 22 Milliarden Euro.

Der zweite Entwurf des O-NEP wird in den kommenden Monaten von der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemeinsam mit dem allgemeinen NEP noch einmal zur Konsultation gestellt. Unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse erfolgt die Bestätigung der NEP durch die BNetzA, sie sind Grundlage für den spätestens alle drei Jahre durch die Bundesregierung vorzulegenden Bundesbedarfsplan.

Der zweite Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2013 findet sich unter:

 <http://www.netzentwicklungsplan.de/content/offshore-netzentwicklungsplan-2013-zweiter-entwurf>.

## **Bundesnetzagentur genehmigt Szenariorahmen 2014**

Der Szenariorahmen umfasst wie gewohnt drei Szenarien: Szenario A setzt einen moderaten, das Leitszenario B einen mittleren und C einen ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren voraus.

Im Leitszenario sollen bis 2024 55 GW Onshore-Wind installiert sein. Ein Plus von knapp 6 GW gegenüber dem Rahmen 2013. Dagegen wird von gut 5 GW weniger PV ausgegangen, 2024 sollen 56 GW am Netz sein. Die Behörde rechnet damit, dass der Solardeckel von 52 GW 2016 erreicht wird und der Zubau danach nur noch 500 MW im Jahr beträgt.

Auch die geschätzte Kapazität für Offshore-Wind wurde von 14,1 auf 12,7 GW heruntergefahren. Die Lage für Gaskraftwerke in zehn Jahren wird ebenfalls deutlich schlechter eingeschätzt: 2024 soll die Kapazität bei gut 28 GW liegen, ein Minus von 5 GW. Mit der erwarteten Gesamtkapazität fossiler Kraftwerke von 84 GW ließe sich nach Einschätzung der BNetzA die deutsche Jahreshöchstlast decken.

Weitere Informationen unter:

 [http://www.netzausbau.de/cln\\_1912/DE/BundesweitePlaene/Charlie/SzenarioahmenCharlie/SzenarioahmenCharlie-node.html](http://www.netzausbau.de/cln_1912/DE/BundesweitePlaene/Charlie/SzenarioahmenCharlie/SzenarioahmenCharlie-node.html).

## EUROPÄISCHE UNION

### Neue Umweltverordnung in Frankreich

Erweiterte Herstellerverantwortung für Haushaltsabfälle chemischer Produkte

In Frankreich wurde die Herstellerverantwortung für Haushaltsabfälle chemischer Produkte verschärft. Eine neue Verordnung verpflichtet den sog. „Erstinverkehrbringer“ chemischer Produkte, die für Haushalte bestimmt sind, zur Rücknahme und Entsorgung der daraus entstehenden Abfälle. Erstinverkehrbringer können auch deutsche Hersteller, Großhändler oder Internethändler sein, wenn sie ein Produkt als erstes auf den französischen Markt liefern.

Bei den betroffenen Produkten handelt es sich beispielsweise um flüssige Brennstoffe, Kleber, Farben, Lacke, Lasuren, Dichtstoffe, Frostschutzmittel, Kaminreiniger, Imprägnierschutz für Textilien, Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzendünger.

Erstinverkehrbringer der betroffenen Produkte müssen daher entsprechende Vorkehrungen treffen, um die von ihnen auf den französischen Markt gebrachten Produkte zurückzunehmen. Dies kann entweder durch die Einrichtung eines unternehmensbezogenen Rücknahmesystems oder durch den Beitritt zu einem kollektiven Rücknahmesystem erfolgen.

Seit dem 20. April 2013 ist das kollektive Rücknahmesystem EcoDDS von den französischen Behörden für die Rücknahme und Entsorgung von Haushaltsabfällen chemischer Produkte zugelassen. Betroffene Unternehmen sollten EcoDDS bis 15. Juni 2013 beitreten und die auf den französischen Markt gebrachten Produktbehältnisse samt Inhalt melden. Erfolgen Beitritt und Mengenmeldung nach diesem Datum, ist mit Verzugszinsen zu rechnen.

Produktverpackungen, die nicht in direktem Kontakt mit einem chemischen Erzeugnissen stehen und deren Endabnehmer die französischen Haushalte sind, sind wie bisher bei dem französischen Verpackungsrücknahmesystem Eco-Emballages zu lizenzieren.

Zuvor wurde in Frankreich bereits die Recyclingverantwortung für Möbel erweitert. Die Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung von Möbeln bzw. zur Teilnahme an einem Entsorgungssystem gilt zwar vornehmlich für Hersteller, Händler und Importeure in Frankreich. Aber auch der deutsche Versandhandel sowie Möbelhäuser im grenznahen Raum sind betroffen, wenn sie als so genannte „Erst-Inverkehrbringer“ agieren, also an private Endkunden liefern und berechnen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn im Möbelhaus geplante und gekaufte Küchen nach Frankreich geliefert und montiert werden.

Die Abteilung Umwelt der Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer vertritt betroffene Unternehmen gegenüber den Rücknahmesystemen und bietet eine praxisnahe Lösung zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen. Zudem bietet die AHK auf Anfrage ein übersichtliches Merkblatt zu diesem Thema an.

Weitere Informationen:  [www.francoallemmand.de](http://www.francoallemmand.de).

### Revision der europäischen UVP-Richtlinie: Abstimmung des Umweltausschusses

Der Umweltausschuss des Europäischen Parlamentes hat im Juli 2013 über seinen Bericht zur Revision der UVP-Richtlinie abgestimmt und den Entwurfstext noch einmal verschärft. Bis zur Verabschiedung der UVP-Richtlinie müssen das Plenum des Parlamentes und der Rat jeweils Position beziehen und sich anschließend auf eine gemeinsame Fassung einigen.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder hat die Vorschläge der Kommission zur Verschärfung der UVP-Richtlinie im Wesentlichen bestätigt und geht an einigen Stellen sogar darüber hinaus. Um das Ziel einer besseren Umsetzung und weniger bürokratischen Anwendung der UVP-Richtlinie zu ermöglichen, besteht aus Sicht des DIHK noch erheblicher Änderungsbedarf. Dies betrifft insbesondere:

- die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf globale Umweltfaktoren, z. B. Klimawandel, und auf für die Umwelt kaum relevante Punkte, wie z. B. urbane historische Stätten mittels zu erstellender Normen,
- die Ausweitung der Vorgaben zur Vorprüfung die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Vorprüfung in allen Fällen,
- den umfassenden, zu erfüllenden Kriterienkatalog für die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Durchführung einer UVP,
- die Festlegung von Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauflagen (ex post Monitoring), da dies einer rein verfahrensrechtlichen UVP entgegensteht,
- die Ausweitung der Vorgaben zur Erstellung des Umweltberichts, insbesondere die vorgesehene Alternativenprüfung.

Vom Ausschuss gestrichen wurde u. a. die Anforderung an die Unternehmen, den Umweltbericht durch unabhängige und akkreditierte Experten erstellen zu lassen. An diese Stelle tritt die Formulierung „qualifizierte und kompetente Experten“, dies sollte zumindest den Rückgriff auf eigenes Personal ermöglichen. Auch die Anwendung der neuen Regelungen auf bereits angelaufene UVP wurde gestrichen. Neu hinzugekommen ist eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Richtlinie auf die Erkundung und Förderung von Schiefergasvorkommen (Ergänzung in Anhang I), unabhängig von der Fördermenge und der eingesetzten Technik.

Zum weiteren Verfahren: Das Abstimmungsergebnis des Umweltausschusses dient als Grundlage für die für September oder Oktober geplante Abstimmung im Plenum, mit der die 1. Lesung im Parlament abgeschlossen wird. Anschließend wird der Ministerrat seine Positionierung vornehmen und schließlich müssen Rat und Europäisches Parlament im Rahmen der 2. Lesung eine Einigung erzielen. Die bereits laufenden Diskussionen im Rat lassen eine Entschärfung des Kommissionsvorschlages im Sinne der DIHK-Stellungnahme erwarten. Die überarbeitete Richtlinie wird voraussichtlich Ende 2013/Anfang 2014 verabschiedet und muss dann in deutsches Recht umgesetzt werden.

Quelle: DIHK

### **Grünbuch zur Klima- und Energiepolitik bis 2030 vorgelegt**


Die EU-Kommission hat am 27. März 2013 das Grünbuch COM(2013) 169 "Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030" vorgelegt. Darin informiert die EU-Kommission über ihre Zielvorstellungen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030. Die EU hält dabei unverändert an ihren klimapolitischen Zielen fest und will den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter dauerhaft auf höchstens 2°C begrenzen. Hierzu will sie langfristig zu einem „CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaftssystem“ übergehen und ihren Treibhausgasausstoß bis 2050 um 80 – 95 Prozent gegenüber 1990 senken. Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sollen im Betrachtungszeitraum „durch einen auf Spitzentechnologie beruhenden, kostenwirksamen und ressourceneffizienten Ansatz“ gefördert und die Energieversorgung gesichert werden.

Die EU-Kommission plädiert in dem Grünbuch zu Recht für eine zeitnahe Einigung über die Klima- und Energiepolitik bis 2030, da Unternehmen für ihre Investitionsentscheidungen - insbesondere bzgl. der Energieinfrastruktur - Sicherheit über die politischen Rahmenbedingungen benötigen.

Kritisch zu sehen ist allerdings, dass das von der EU-Kommission vorgeschlagene CO<sub>2</sub>-Senkungsziel von 40 Prozent bis 2030 zwar auf die langfristigen „Fahrpläne“ (Energiefahrplan 2050 und Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft bis 2050) abgestimmt ist, die Szenarien dieser „Fahrpläne“ jedoch auf der Annahme basieren, dass es bis 2015 zu einem weltweiten Klimaschutzabkommen kommt. Die EU-Kommission sollte deshalb ihre „Fahrpläne“ dringend für den Fall anpassen, dass ein weltweites Klimaschutzabkommen scheitert und je ein Senkungsziel für den Fall mit und ohne weltweiten Klimaschutzkonsens erarbeiten.

Als langfristige Strategie hält die EU am Ausbau erneuerbarer Energien fest. Dieser ist derzeit jedoch unnötig teuer, da er vorrangig dort erfolgt, wo die Mitgliedstaaten ihn besonders stark subventionieren, und nicht dort, wo die Energieausbeute optimal ist und auch genutzt werden kann. Außerdem stehen die nationalen Fördersysteme dem Wettbewerb im Energiebinnenmarkt entgegen, da sie in vielen Fällen zu „Erzeugungspreisen“ führen, die nicht durch den Markt bestimmt, sondern in den Mitgliedstaaten politisch vorgegeben werden. Die EU sollte daher ein EU-weites Ziel für erneuerbare Energien nur dann festlegen, wenn auch der Weg zu einem vereinheitlichten EU-weiten Fördersystem aufgezeigt und beschlossen wird. Da die Förderung von erneuerbaren Energien tendenziell mit einer Senkung von THG-Emissionen einhergeht, die dem EU-ETS unterliegen, ist zudem ein Konflikt beider Instrumente letztlich unvermeidlich. Daher sollte die Förderung der erneuerbaren Energien auf ein Auslaufen ausgerichtet werden.

Da nicht jeder Energieverbrauch grundsätzlich mit einem Umweltschaden oder einer Schädigung Dritter einhergeht, gibt es keinen ökonomischen Grund dafür, Energieeffizienz als eigenes politisches Ziel zu formulieren - weder auf EU- noch auf nationaler Ebene. Deshalb sollten diejenigen die Entscheidungen über langfristige Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen treffen, die auch das ökonomische Risiko tragen - zumal die ökonomische Beurteilung derartiger Investitionen notwendigerweise von unsicheren Annahmen über zukünftige Energiepreise ausgeht. Auch sollte von einem Katalog weiterer ergänzender Ziele – z. B. zu Energieversorgungssicherheit – abgesehen werden, da das Zielsystem so unnötig komplex und zwangsläufig auch widersprüchlich würde. Seine Orientierungsfunktion für politische Entscheidungen könnte es dann nicht mehr erfüllen.

Quelle und Kontakt:  [www.cep.eu](http://www.cep.eu).

## **EU-Parlament und Ministerrat einigen sich auf 7. Umweltaktionsprogramm**

In den letzten Tagen der irischen Ratspräsidentschaft haben sich Vertreter des EU-Parlaments und des Ministerrates im Juni auf das neue 7. Umweltaktionsprogramm (UAP) geeinigt. Das 7. UAP soll die vordringlichsten Ziele der europäischen Umweltpolitik bis zum Jahr 2020 festlegen. Als übergeordnetes, langfristiges Ziel wird mit dem 7. UAP eine integrative, grüne und wettbewerbsfähige europäische Wirtschaft angestrebt, in der der Umweltschutz insgesamt weiter verbessert werden soll. Unter dem Titel „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ zielt das 7. UAP ab auf die Transition des bestehenden Wirtschaftssystems in eine ressourceneffiziente, CO<sub>2</sub>-arme und insgesamt umweltfreundliche Wirtschaft.

Insgesamt werden im 7. UAP neun vordringliche Ziele definiert, die erreicht werden sollen durch die Weiterentwicklung und die bessere Umsetzung von europäischem Umweltrecht, durch wissenschaftliche Forschung nach „state-of-the-art“ sowie durch ausreichende Investitionen in Umwelt- und Klimaschutzpolitik.

Die Einigung im Trilog-Verfahren umfasst u. a. die folgenden Punkte:

- Deponierung von nicht-recyclebarem und nicht-wiedergewinnbarem Abfall nur noch bis 2020,
- im Bereich der Klimaschutz- und Energiepolitik: Anerkennung der Notwendigkeit eines rechtlich verbindlichen Regelwerks über 2020 hinaus,
- Einigung zur Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein europäisches Bodenschutzrecht,
- Einigung zur Einführung besser abgestimmter politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion,
- Einigung zur Einführung eines EU-weiten quantitativen Reduzierungsziels hinsichtlich der Abfälle in den Meeren,
- Einigung zur Einführung einer effektiven, EU-weit einheitlichen Politik zum Umgang mit den Auswirkungen von endokrinen Disruptoren und Nanomaterialien auf die Umwelt,
- Einigung auf die Notwendigkeit der Ausweitung der Kapazitäten zur Durchführung von Umweltinspektionen,
- Einigung zur stufenweisen Abschaffung von umweltschädlichen Subventionen in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene,
- in Bezug auf den Flächenverbrauch und das für 2050 avisierte Ziel „no net land take“: Eine bessere Integration umweltpolitischer Gesichtspunkte in die Flächennutzungsplanung.

Die Einigung der beiden europäischen Gesetzgeber im Mitentscheidungsverfahren auf den Inhalt des UAP verleiht dem Programm ein wesentlich höheres politisches Gewicht und mehr Verbindlichkeit als die sonst

üblichen Mitteilungen und Fahrpläne der Kommission. Das UAP muss nun noch formell im Parlamentsplenarium und im Ministerrat abgestimmt werden.

Quelle: DIHK

## **EU verabschiedet Kriterien zur Abfalleigenschaft für Kupferschrotte**

Die EU-Kommission hat Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Kupferschrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind“ EU-weit festgelegt, wann Kupferschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist bzw. nicht mehr dem Abfallregime unterliegt. Die Verordnung gilt unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat ab dem 01.01.2014. Danach wird nach Artikel 3 Kupferschrott nicht mehr als Abfall angesehen, wenn bei der Übertragung vom Erzeuger an einen anderen Besitzer alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

1. der bei dem Verwertungsverfahren gewonnene Kupferschrott genügt den Kriterien in Anhang I Abschnitt 1;
2. der dem Verwertungsverfahren zugeführte Abfall erfüllt die Kriterien in Anhang I Abschnitt 2;
3. der dem Verwertungsverfahren zugeführte Abfall wurde in Einklang mit den Kriterien in Anhang I Abschnitt 3 behandelt;
4. der Erzeuger genügt den Anforderungen in den Artikeln 4 und 5.

Weitere Stoffströme, an denen die Kommission zurzeit arbeitet, sind Altpapier und Kompost.

Download:  <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:201:0014:0020:DE:PDF>.

## **Prioritäre Stoffe in Oberflächengewässern**

Anfang Juli hat das EU-Parlament der Überarbeitung der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe in Oberflächengewässern offiziell zugestimmt. Zwölf neue Stoffe werden der EU-Liste prioritärer Stoffe hinzugefügt. Außerdem werden drei Arzneimittel in eine neue „watch list“ aufgenommen. Es werden zwölf neue Stoffe in die EU-Liste prioritärer Stoffe aufgenommen. Dabei handelt es sich um die Stoffe:

- Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe: Aclonifen, Bifenox, Cypermethrin, Dicofof, Heptachlor, Quinocyfen,
- Wirkstoffe in Biozid-Produkten: Cybutryn, Dichlorvos, Terbutryn,
- Industriechemikalien: Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), Hexabromcyclododecan (HBCDD),
- Nebenprodukte des Verbrennungsprozesses: Dioxin und dioxinähnliche PCB.

Die neu festgelegten Umweltqualitätsnormen für diese Substanzen werden ab dem Jahr 2018 in Kraft treten. Daran anschließend soll bis 2027 ein guter chemischer Zustand für diese Stoffe erreicht werden. Die EU-Mitgliedstaaten werden verpflichtet, der EU-Kommission bis 2018 zusätzliche Maßnahmen- und Überwachungsprogramme zur Erreichung dieses Ziels vorzulegen. Drei pharmazeutische Stoffe (das Schmerzmittel Diclofenac und die Verhütungsmittel Ethinylestradiol und Estradiol) werden auf eine neu einzuführende „watch list“ aufgenommen. Die Kommission wird aufgefordert, eine Strategie zu entwickeln, mit der den Risiken von Pharmazeutika in Gewässern besser begegnet werden kann. Umweltqualitätsstandards werden für diese drei Stoffe aber noch nicht unmittelbar vorgegeben.

Für einige bereits in der Liste enthaltene „Altstoffe“ wurden die Umweltqualitätsnormen verschärft. Dies muss von den Mitgliedstaaten bei der Bewirtschaftungsplanung im Jahr 2015 berücksichtigt werden, um einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer für diese Stoffe bis 2012 zu erreichen. In Deutschland sind die Vorgaben aus der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen in der Oberflächengewässerverordnung umgesetzt, die an die Neuerungen angepasst werden muss. Über das Verfahren werden wir Sie informieren.

Den Wortlaut des vom EU-Parlament angenommenen Textes findet sich unter:

 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013-0298+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>.

## REACH: Neue Kandidaten und Priorisierungen

Das Mitgliedstaatenkomitee hat sechs neue Stoffe auf die Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) aufgenommen:

- Cadmium
- Cadmiumoxid
- Ammonium Pentadecafluorooctanoat (APFO)
- Pentadecafluorooctansäure (PFOA)
- Dipentylphthalate (DPP)
- 4-Nonylphenol

Weitere Informationen der ECHA:  [http://echa.europa.eu/view-article/-/journal\\_content/title/echa-updates-the-candidate-list-for-authorisation-with-six-new-substances-of-very-high-concern-svhcs-](http://echa.europa.eu/view-article/-/journal_content/title/echa-updates-the-candidate-list-for-authorisation-with-six-new-substances-of-very-high-concern-svhcs-).

Sechs weitere Stoffe der Kandidatenliste wurden von der ECHA zur Priorisierung für Anhang XIV vorgeschlagen:

- N,N-Dimethylformamid (DMF)
- Diazo-1,2-Dicarbonamid (ADCA)
- Aluminiumsilicate Refractory Ceramic Fibres (Al-RCF)
- Zirconia Aluminiumsilicate Refractory Ceramic Fibres (Zr-RCF)
- Decabromodiphenylether (DecaBDE)
- 4-tert-Octylphenoethoxylat (4-tert-OPnEO)

Weitere Informationen der ECHA finden sich unter:

 [http://echa.europa.eu/view-article/-/journal\\_content/title/public-consultation-on-inclusion-of-new-substances-in-the-authorisation-li-1#\\_ftn1](http://echa.europa.eu/view-article/-/journal_content/title/public-consultation-on-inclusion-of-new-substances-in-the-authorisation-li-1#_ftn1).

## Neue Ökodesign-Verordnung für Computer


Die Europäische Union hat in einer neuen Ökodesign-Verordnung Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Computern und Computerservern verabschiedet. Darin werden die Anforderungen für neu in den Markt gebrachte Geräte schrittweise gesteigert. Die erste Stufe der Verordnung (EU) 617/2013 muss ab dem 1. Juli 2014 eingehalten werden. In der zweiten Stufe ab dem 1. Januar 2016 werden die Mindestanforderungen weiter erhöht.

Durch die neue Verordnung sollen bis 2020 deutliche Energieeinsparungen erzielt werden. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen Energie- und Klimaschutzziele. Die angelegten Mindestanforderungen berücksichtigen dabei die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und Ausstattung von Computern. Die Energieeffizienz wird auf Basis der Energieverbräuche eines durchschnittlichen Nutzungszyklus bewertet.

Die neue Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von neuen Computern und Computerservern, die direkt aus dem Wechselstromnetz, einschließlich der Speisung über externe und interne Netzteile, mit Strom versorgt werden. Betroffen sind die folgenden Produkte: Desktop-Computer, integrierte Desktop-Computer, Notebook-Computer (einschließlich Tablet-Computern, Slates und mobiler Thin-Clients), Desktop-Thin-Clients, Workstations, mobile Workstations, Small-Scale-Server, Computerserver.

Der Text der Verordnung findet sich unter:

 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:175:0013:0033:DE:PDF>.

Das IHK-Merkblatt „Ökodesign in 10 Minuten“ findet sich auf der Homepage der IHK Saarland unter:  <http://www.ihk-saarland.de/nr?1495>.

## **EU-Parlament stimmt Backloading von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten im zweiten Anlauf zu**

Das EU-Parlament (EP) musste über den Kommissionsvorschlag zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0416:FIN:DE:PDF>) erneut abstimmen, weil es diesen in der Plenarsitzung am 16. April 2013 zunächst mit knapper Mehrheit (334 zu 315 Stimmen) abgelehnt hatte. Die Richtlinienänderung soll die EU-Kommission zum sogenannten Backloading ermächtigen, d. h. temporär 900 Millionen Emissionszertifikate zurückzuhalten und erst 2019 / 2020 wieder dem Markt zuzuführen, um so kurzfristig den CO<sub>2</sub>-Preis in die Höhe zu treiben.

Der EP-Umweltausschuss hatte nach der vorläufigen Ablehnung einen Kompromiss verabschiedet, der Backloading weiter als zunächst geplant einschränken sollte, um die Zustimmung des Plenums im zweiten Anlauf zu ermöglichen. So sollte u. a. ein gesonderter Fonds zur Förderung klimaschonender Technologien und Unterstützung energieintensiver Industrien eingerichtet werden und die Rückgabe der zurückgehaltenen Zertifikate schneller als von der EU-Kommission vorgesehen erfolgen.

Überraschend hat das Plenum in der zweiten Abstimmung am 3. Juli 2013 aber genau diesen Kompromiss abgelehnt – und stattdessen der Variante zugestimmt, der es im April noch die Zustimmung verweigert hatte. Mit erneut knapper Mehrheit (344 zu 311 Stimmen) wurde somit Backloading doch noch abgesegnet – mit der einzigen Einschränkung, dass es ein einmaliger Vorgang bleiben und zunächst eine Abschätzung der Folgen für Carbon-Leakage gefährdete Sektoren gemacht werden muss. Zünglein an der Waage war dabei die Grünen-Fraktion, die zunächst mit der konservativen EVP-Fraktion gegen den abschwächenden Kompromiss und dann mit der sozialdemokratischen Fraktion für Backloading in strengerer Form gestimmt hatte. Hinzu kamen eine hohe Zahl von Abweichungen von der Fraktionslinie bei der EVP und den Liberalen.

Im nächsten Schritt wird das EP nun unter der Leitung von Berichterstatter und Umweltausschussvorsitzendem Matthias Groote (S+D) in Trilogverhandlungen mit dem Rat treten. Das Mandat dafür hat das Plenum ihm mit der Abstimmung am 3. Juli erteilt. Allerdings fehlt der litauischen Ratspräsidentschaft das Verhandlungsmandat, da im Rat noch keine Einigkeit über Backloading besteht. Länder wie Frankreich sind dafür, Polen hingegen strikt dagegen – und Deutschland hat aufgrund eines Dissenses zwischen BMU und BMWi nach wie vor keine Position.

Quelle: DIHK

## **EU-Kommission veröffentlicht CO<sub>2</sub>-Zertifikats-Zuteilungsmengen und Korrekturfaktor**

Die EU-Kommission hat am 05. September 2013 über die von allen EU-Mitgliedstaaten eingereichten vorläufigen Zuteilungsmengen an kostenlosen Zuteilungen für die über 10.000 emissionshandelspflichtigen EU-Anlagen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 entschieden (sog. NIMs-Listen). Zusätzlich zu der KOM-Entscheidung sind KOM-FAQs veröffentlicht worden. Insgesamt ist daraus u. a. festzuhalten:

1. Einige Aspekte der von Deutschland und der Tschechischen Republik eingereichten nationalen Maßnahmen und Listen sind nicht vereinbar mit der EU-Emissionshandelsrichtlinie. Insbesondere gilt dies für die von Deutschland vorgeschlagene kostenlose Zuteilung an Anlagen in Anhang I Buchstaben A, B und D, die damit keine kostenlose Zuteilung erhalten.
2. Die wichtigsten industriellen Sektoren für kostenlose Zuteilungen sind Eisen und Stahl, Zement, Chemie und Raffinerien.
3. Deutschland erhält für die 3. Handelsperiode mit 1.248.689.189 kostenlosen Zertifikaten die größte Zuteilung.
4. Da die zuvor von allen Mitgliedstaaten eingereichten vorläufigen Zuteilungsmengen das festgelegte EU-Cap überschreiten würden, hat die EU-Kommission einen sektorübergreifenden Korrekturfaktor festgelegt in Höhe von 5,73 Prozent in 2013 bis zu 17,56 Prozent in 2020. Der durchschnittliche jährliche Wert in der gesamten Handelsperiode beträgt 11,58 Prozent. Anders ausgedrückt: die sektorübergreifende Kürzung der Zuteilungsmengen beginnt in 2013 mit 94,27 Prozent der vorläufigen Zuteilungsmengen und verringert sich bis 2020 auf 82,44 Prozent.

Zum weiteren Verfahren:

1. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt wird – vorbehaltlich einer Prüfung der Bundesregierung – die Umsetzung des Beschlusses der EU-Kommission zur deutschen Liste vorbereiten und die endgültigen Zuteilungsmengen berechnen, um eine rechtzeitige Zuteilung an alle deutschen Anlagenbetreiber sicherzustellen.

2. Die Liste mit den endgültigen Zuteilungsmengen muss zur erneuten Prüfung an die EU-Kommission übermittelt werden. Erst nach der Freigabe der endgültigen Zuteilungsmengen durch die EU-Kommission kann die DEHSt die Zuteilungsbescheide versenden.
3. Im Zuteilungsbescheid werden alle Details und Berechnungsmethoden der Zuteilungsmengen ausführlich erläutert.

Die KOM-Entscheidung und die KOM-FAQs können bei der IHK Saarland – ausschließlich per E-Mail - angefordert werden: Frau Ute Stephan, ✉ [ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de).

Quelle: DIHK

## **EU-Verordnung zur Überwachung von Treibhausgasemissionen**

Am 21. Mai 2013 hat die EU die Verordnung (EU) Nr. 525/2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG erlassen. Die Verordnung soll die Überwachung, Meldung, Überprüfung und Verifizierung von Treibhausgasemissionen und anderen Informationen gemäß Artikel 6 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG gewährleisten. Dazu zählen neben der Überwachung der nationalen Treibhausgasinventare und des CO<sub>2</sub>-Emissionshandels auch das regelmäßige Monitoring der Aktionen und Strategien der Mitgliedsstaaten für eine kohlenstoffarme Entwicklung sowie die Überwachung der Maßnahmen, die die Mitgliedsstaaten zur kosteneffektiven Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels getroffen haben. Die Verordnung ist am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten und unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Die Verordnung steht zum Download bereit unter:

 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:165:0013:0040:DE:PDF>.


## **EU-Abgeordnete sprechen sich für neue Generation von Biokraftstoffen aus**

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments haben sich am 11. September 2013 für einen Gesetzesentwurf zur Annahme sogenannter ILUC-Faktoren entschieden, die bei der Erzeugung von herkömmlichen Biokraftstoffen (Kraftstoffe, die aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnen werden) eintretende, indirekte Landnutzungsänderungen berücksichtigen sollen. Wissenschaftlichen Modellen zufolge kann die indirekte Landnutzungsänderung dazu führen, dass Umweltvorteile dieser Biokraftstoffe teilweise aufgehoben werden. Die Aussagekraft dieser Modelle wurde allerdings durch jüngste Studien in Frage gestellt.

Des Weiteren wurde eine Deckelung des Anteils von herkömmlichen Biokraftstoffen am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor in der Höhe von 6 Prozent, geltend ab dem Jahr 2020, eingezogen. Die Mitgliedstaaten müssen nach geltendem Recht dafür Sorge tragen, dass der Anteil der erneuerbaren Energie im Verkehrssektor im Jahr 2020 mindestens 10 Prozent des Endenergieverbrauchs ausmacht. Um dieses 10-Prozent-Ziel zu erreichen, sollte nach Ansicht des Parlaments vermehrt auf fortgeschrittene Biotreibstoffe gesetzt werden, die aus anderen Quellen wie z.B. Algen oder bestimmten Abfällen gewonnen werden.

Das Europäische Parlament hat der Berichterstatterin Corinne Lepage kein Mandat für Trilogverhandlungen mit der Ratspräsidentschaft erteilt. Die Mitgliedstaaten werden nun versuchen, sich auf eine Position zu einigen. Weicht diese von der Position des Parlaments ab, wird in zweiter Lesung abgestimmt.

Der Gesetzesentwurf findet sich unter:

 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=20130911&secondRef=TOC&language=de>.

## **EU und China legen Streit um Preisdumping bei Solarprodukten bei**

Im Antidumping-Verfahren bei Solarprodukten ist es Anfang August zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen der EU und China gekommen. Die EU-Kommission hatte am 4. Juni vorläufige Strafzölle von 11,6 Prozent auf den Import chinesischer Solarprodukte eingeführt und war damit einer Beschwerde wegen Preisdumpings des Branchenzusammenschlusses EU ProSun nachgekommen.



Bevor aber nun zum 6. August verschärfte Strafzölle von durchschnittlich 47,6 Prozent auf chinesische Solarpaneele, -zellen und -wafer in Kraft getreten sind, haben die Verhandlungen mit China zu einem Kompromiss geführt. Die sogenannte Preisverpflichtung sieht vor, dass Solar-Importe aus China von den Strafzöllen der EU ausgenommen werden, wenn sie einen Mindestpreis von 56 Cent pro Watt nicht unterschreiten. China darf Solarprodukte mit einer Gesamtleistung von sieben Gigawatt pro Jahr einführen. Nach Angaben der EU-Kommission wollen sich über zwei Drittel der chinesischen Hersteller an diese Vereinbarung halten.

Die formelle Antidumping-Untersuchung der EU-Behörde geht parallel weiter. Zudem läuft zeitgleich eine – ebenfalls von EU ProSun initiierte – Untersuchung wegen unerlaubter staatlicher Subventionen von chinesischen Solar-Firmen. Hier hat die EU-Kommission am 7. August verkündet, zunächst keine Strafzölle einzuführen, aber ihre Analyse fortzusetzen. In beiden Verfahren kann sie – im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten – noch bis zum 5. Dezember entscheiden, ob doch dauerhafte Strafzölle auf den Import chinesischer Solarprodukte eingeführt werden.

Handelsstreitigkeiten zwischen der EU und China gibt es auch in anderen Bereichen: Auf chinesische Stahlrohre z. B. hatte die EU bereits im vergangenen Jahr Strafzölle verhängt – woraufhin China Antidumping-Zölle gegen sogenannte Hochleistungsstahlrohre aus der EU beschlossen hatte. Diesbezüglich hat die EU-Kommission nun eine Klage bei der Welthandelsorganisation (WTO) eingereicht. Der DIHK warnte deshalb mehrfach vor einem Handelskrieg ( <http://www.dihk.de/themenfelder/international/news?m=2013-05-17-nothnagel-china>) mit China und wirbt dafür, im Dialog eine gemeinsame Lösung zu finden. ( <http://www.dihk.de/themenfelder/international/news?m=2013-05-28-schweitzer-chinareise>).

## FÖRDERPROGRAMME / PREISE

### Horizon 2020: EU-Programm für Forschung und Innovation ist auf dem Weg

Die Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten haben die im Juni getroffene Einigung zum EU-Programm für Forschung und Innovation für die Jahre 2014-2020 „Horizon 2020“ zwischen EU-Ratspräsidentschaft und EU-Parlament abgesegnet. Als letzten Schritt müssen Rat und Parlament im Herbst noch formell zustimmen. Mit Horizon 2020 werden erstmals EU-Forschung und Innovation in einem einzigen Programm zusammengefasst. Horizon 2020 umfasst ein Budget von rund 70 Milliarden Euro.

Drei Hauptziele werden schwerpunktmäßig gefördert:


1. Exzellente Wissenschaft: Unterstützt wird mit rund 25 Milliarden Euro die weltweit führende Stellung der EU in der Wissenschaft, speziell aufgestockt werden die Mittel für den sehr erfolgreichen Europäischen Forschungsrat (ERC).
2. Industrielle Führungsposition in der Innovation (rund 18 Milliarden Euro): Dies beinhaltet umfangreiche Investitionen in Schlüsseltechnologien, einen leichteren Zugang zu Kapital und Unterstützung von KMU. Ein spezifisches KMU-Instrument für alle Arten innovativer KMU soll die drei Phasen eines Innovationszyklus (Konzept und Machbarkeit; Demonstration, Marktreplikation, Prototyp und die Kommerzialisierung) finanzieren. Insgesamt sollen für KMU 8,6 Milliarden Euro bereit gestellt werden.
3. Gesellschaftliche Herausforderungen: 31,7 Milliarden Euro fließen in sechs Hauptthemen: Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen; Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, marine und maritime Forschung sowie die Biowirtschaft; sichere, saubere und effiziente Energie; intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr; Klimaschutz, Ressourceneffizienz und Rohstoffe sowie integrative, innovative und sichere Gesellschaften.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Einigung. Horizon 2020 ist gerade für KMU von essentieller Bedeutung. Die Krise hat gezeigt, dass Europa seine Position im globalen Wettbewerb neu definieren muss: Europa kann ihn nur durch mehr Kreativität, Innovation und Qualifikation gewinnen. Vor allem kleinere und mittlere Unternehmen müssen hier attraktive und einfache Bedingungen vorfinden, da sie oft wenig Zeit und Geld für Forschung und Innovation übrig haben.

Weitere Informationen unter:  [http://ec.europa.eu/research/horizon2020/index\\_en.cfm](http://ec.europa.eu/research/horizon2020/index_en.cfm).

## **Förder.Navi zu Erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Klimaschutz**

Für Maßnahmen zur Einsparung von Energien, den Einsatz Erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz bieten Bund und Länder vielfältige Förderprogramme. Mit dem Förder.Navi hat die EnergieAgentur NRW Informationen zu Bundesprogrammen und Fördermöglichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengestellt. Damit sind die passenden Programme besser und schneller zu finden. Ansprechpartner sind Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen.

Das Förder.Navi findet sich unter  [www.foerder-navi.de](http://www.foerder-navi.de).

## **Forschungsinitiative „Zukunft Bau“**

Mit der Forschungsinitiative „Zukunft Bau“ möchte das Ministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung technische, baukulturelle und organisatorische Innovationen im deutschen Bauwesen unterstützen. Fördergegenstand sind Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in der angewandten Gebäudeforschung unter anderem zum Thema Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudebereich. Die Unterstützung erfolgt durch einen Zuschuss.

Nähere Informationen finden Sie hier:  <http://www.forschungsinitiative.de/>.

## **DEHOGA- Umweltauszeichnung an Hotel im Saarland**

Bundesumweltminister Peter Altmaier und der Präsident des DEHOGA, Ernst Fischer, zeichneten am 2.8.2013 das Flair Parkhotel Weiskirchen im Saarland als 100. Teilnehmer am Umweltcheck des Verbandes aus. Der DEHOGA- Umweltcheck ist Teil der vom Bundesumweltministerium unterstützten „Energiekampagne Gastgewerbe“. Jeder Mitgliedsbetrieb hat die Möglichkeit zur Teilnahme an einem 3- stufigen Umweltcheck zur Verbesserung der Umweltqualität und Ressourceneffizienz im Unternehmen. Die Auszeichnung ist zwei Jahre gültig. Weitere Informationen unter:

 <http://www.dehoga-bundesverband.de/presse/pressemitteilungen/altmaier-ueberreicht-dehoga-umweltauszeichnung-in-gold-an-hotel-im-saarland-2013-08-02-960/>.

## **Förderprojekt: Unternehmen und biologische Vielfalt - naturnahe Gestaltung von Firmengeländen“**

Im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt wurde vom Bundesumweltministerium das Projekt „Unternehmen und biologische Vielfalt - Naturnahe Gestaltung von Firmengeländen“ ins Leben gerufen. Es richtet sich an Unternehmen aller Branchen, es werden 431.000 Euro aus dem Bundesprogramm zur Verfügung gestellt. Es werden dabei bis zu zehn Unternehmen mit entsprechend großen Firmengeländen ausgewählt und bei der Planung und Umsetzung einer naturnahen Gestaltung der Flächen unterstützt. Ergebnis des Projekts wird unter anderem ein Leitfaden sein.

Weitere Informationen unter:  <http://www.biologischevielfalt.de/18346.html>.

## **RUBRIKEN**

### **KURZ NOTIERT**

#### **Urteil zur Untersagung von gewerblichen Abfallsammlungen in Baden-Württemberg**


Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) stärkt einem gewerblichen Sammler von Alttextilien im Landkreis Böblingen den Rücken. Der VGH hat in seinem Beschluss vom 9. September festgehalten, dass er die Entscheidung des Landratsamts Böblingen für rechtswidrig hält. Das Amt hatte einem Unternehmer im Gebiet des Landkreises die von ihm betriebene gewerbliche Sammlung von Altkleidern, Textilien und Schuhen untersagt.

In seiner Begründung betont der VGH, dass die gewerbliche Sammlung nur dann untersagt werden dürfe, wenn überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung entgegenstünden. Nach Auffassung des VGH

hat das Landratsamt aber nicht dargelegt, inwieweit durch die gewerbliche Sammlung die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährdet sei. „Der Argumentation des Landratsamts, wonach jede gewerbliche Sammlung, die den Abfällen aus privaten Haushaltungen veräußerbare (Wert-)Stoffe und Gegenstände entziehe, unzulässig sei, weil sie per se niedrigere Abfallgebühren verhindere, könne nicht gefolgt werden“, heißt es in der Mitteilung des VGH. Auch der Argumentation des Landratsamts, wonach der kommunale Entsorgungsträger bereits Sammelcontainer aufgestellt habe und dies für eine Untersagung ausreiche, folgt der VGH nicht: „Ein solches Monopol für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stehe jedoch nicht in Übereinstimmung mit Europarecht.“

Weitere Informationen unter:  <http://www.amtsgericht-tettang.de/servlet/PB/menu/1286535/index.html?ROOT=1153033>.

### **Geänderte Vollzugshilfe zur Gewerbeabfallverordnung**

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat ihre Mitteilung Nummer 34, die Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung, überarbeitet. Diese ist online zu finden unter:  <http://www.laga-online.de>.

### **Europäische Innovationspartnerschaft für Rohstoffe (EIP)**

Die Europäische Innovationspartnerschaft für Rohstoffe (EIP) ist die Nachfolgerin der Rohstoffinitiative aus den Jahren 2008 bis 2011. Sie wird den Schwerpunkt der EU-Rohstoffpolitik der kommenden Jahre bilden. Ein Entwurf der Schlussdokumente des so genannten Strategic Implementation Plan (SIP) der Europäischen Innovationspartnerschaft Rohstoffe vom 23.07.2013, wurde durch eine Hochrangige Lenkungsgruppe und fünf Expertengruppen auf EU-Ebene ausgearbeitet.


Weitere Informationen:  [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/raw-materials/innovation-partnership/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/raw-materials/innovation-partnership/index_de.htm).

### **PV-Vergütung ab Oktober für große Anlagen unter 10 Cent/kWh**

Von August bis Oktober sinkt die Einspeisevergütung für neue PV-Anlagen zum Monatsanfang jeweils um 1,8 Prozent. Damit erhalten Dachanlagen ab einem MW und Freiflächenanlagen ab Oktober eine Vergütung von unter 10 Cent/kWh. Zwar hat sich der PV-Zubau deutlich abgeschwächt, dennoch lag er im Vergleichszeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 mit knapp 5 GW immer noch 1,5 GW oberhalb des Korridors der Bundesregierung von 2.500 bis 3.500 MW. Daher kommen für die kommenden drei Monate zur regulären Kürzung von 1 Prozent weitere 0,8 Prozent hinzu (atmender Deckel). Im Juni betrug der Zubau 310 MW. Damit wurden im ersten Halbjahr 2013 knapp 1,8 GW neu installiert.

### **EEG-Konto tief im Minus**

1,748 Milliarden Euro, so tief ist das EEG-Konto im Juli ins Minus gerutscht. Allein im Juli betrug der Saldo - 849 Millionen. Zum Vergleich: 2012 lag das Minus zu diesem Zeitpunkt bei 1,146 Milliarden. Für die Höhe der EEG-Umlage 2014, die im Oktober bekannt gegeben wird, deutet vieles auf einen erneuten kräftigen Nachholbetrag für 2013 hin. In der EEG-Umlage 2013 steckt ein Nachholbetrag von 0,67 Cent/kWh für 2012.

Die Übersicht der Übertragungsnetzbetreiber über die Entwicklung des EEG-Kontos findet sich unter:  [http://www.eeg-kwk.net/de/file/EEG-Kontostand\\_2013\\_Juli-final.pdf](http://www.eeg-kwk.net/de/file/EEG-Kontostand_2013_Juli-final.pdf).

### **Die Klimaschutz-Unternehmen gründen einen Verein**

Im fünften Jahr ihres Bestehens hat die Gruppe der Klimaschutz-Unternehmen sich eine neue Organisationsstruktur gegeben. Sie firmiert jetzt als Verein „Klimaschutz-Unternehmen. Die Klimaschutz- und Energieeffizienzgruppe der Deutschen Wirtschaft“. Die Vereinsgründung dient der Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Klimaschutz-Unternehmen. Der Aufbau der Klimaschutz-Gruppe war seit 2009 aus Mitteln der Nationalen Klimaschutz-Initiative des Bundesumweltministeriums (BMU) gefördert worden. Mit dem Auslaufen der Förderung stellen die Klimaschutz-Unternehmen ihr Netzwerk jetzt auf eine neue und zukunftsweisende Basis.

Die derzeit 24 Klimaschutz-Unternehmen fungieren als Vorbilder im Bereich Klimaschutz. Sie haben sich freiwillig zu messbaren und ambitionierten Zielen bei Klimaschutz und Energieeffizienz verpflichtet und ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert.

Weitere Informationen unter:  <http://www.klimaschutz-unternehmen.de/>.

### **Mittelstandsinitiative Energiewende**

Die Mittelstandsinitiative Energiewende (MIE) ist als Gemeinschaftsprojekt des Bundesumweltministeriums (BMU), Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi), des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) und des DIHK zum Jahresbeginn 2013 gestartet. Ihr Ziel ist es, durch zielgruppengerechte Kommunikation, Information und Projektaktivitäten die Aufgeschlossenheit kleiner und mittlerer Unternehmen für die Energiewende zu erhöhen.


Die von DIHK und ZDH gemeinsam getragene Servicestelle bündelt und erweitert das bereits vorhandene Informations- und Serviceangebot der Kammerorganisationen. Sie dient als Anlaufstelle für alle Fragen aus dem Mittelstand.

Bausteine des Projektes sind eine Hemmnis- und Umsetzungsanalyse von Effizienzmaßnahmen sowie die Erarbeitung eines Konzeptes für Mitarbeitermotivation zu Klimaschutz und Energieeffizienz in Zusammenarbeit mit den Klimaschutz-Unternehmen.

Weitere Informationen unter:  [www.mittelstand-energiewende.de](http://www.mittelstand-energiewende.de).

### **App für Energiemanagement mit mod.EEM**

Die EnergieAgentur.NRW hat eine App für iOS und Android entwickelt, die bei der Umsetzung und Anwendung des Energiemanagements mod.EEM helfen soll. Wenige Schritte genügen, um das aktuelle Niveau des Energiemanagements erfassen und bewerten zu können. Die Analyse startet mit einem Fragenkatalog zu acht unterschiedlichen Themenfeldern. Es geht um Verantwortlichkeiten in Unternehmen, verschiedene Energieverbrauchsdaten, bereits ergriffene Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die Dokumentation und Kommunikation von Energieeinsparpotentialen.

Die App ergänzt das Online-Portal unter  [www.modeem.de](http://www.modeem.de) der EnergieAgentur.NRW und bietet registrierten Unternehmen die Möglichkeit zur Synchronisation der Daten zwischen Webseite und App.

Das "Modulare EnergieEffizienzModell", kurz "mod.EEM", ist ein webbasiertes Instrument zur Reduzierung und Optimierung der Energiekosten in Unternehmen. Erfahrungen aus den Niederlanden, Finnland, Österreich und der Schweiz zeigen, dass viele Industrie- und Gewerbebetriebe durch ein systematisches und genormtes Energiemanagementsystem schon in den ersten Jahren meist mehr als 10 Prozent ihres Energieverbrauchs einsparen können.

Quelle:  [www.modeem.de](http://www.modeem.de).

### **BHKW-Rechner für Unternehmen online**

Lohnt sich der Einsatz eines BHKW in meinem Betrieb? Vor dieser Frage stehen viele Unternehmen, wie DIHK-Umfragen zeigen. Die Energieagentur NRW hat nun ein Onlinetool zur Verfügung gestellt, mit dem Betriebe selbst eine erste Abschätzung vornehmen können. Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit ist insbesondere die Anzahl der Betriebsstunden. Sie sollte mindestens bei 4.000 liegen.

Der BHKW-Rechner findet sich unter:

 <http://www.energieagentur.nrw.de/tools/bhkw/default.asp?site=ea&TopCatID=13272&RubrikID=13272>.

## VERANSTALTUNGSKALENDER

**Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger, ☎ (0681) 95 20 - 441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ [schoenbergera@zpt.de](mailto:schoenbergera@zpt.de).**

### **Fortbildung für Abfallbeauftragte**

08. - 09. Oktober 2013

### **Fachlehrgang „Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz“**

19. – 22. November 2013

### **Fortbildung nach § 4 Deponieverordnung**

05. Dezember 2013

### **Vorankündigung: Gemeinsame Veranstaltung von BDI, DIHK und BMU zur Beteiligung der Industrie im BREF-Prozess**

Am 5. November 2013 werden DIHK, BDI, BMU und UBA gemeinsam im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin eine Veranstaltung zur Beteiligung der Industrie im BREF-Prozess durchführen. Industrievertreter können sich dort über die Neuerungen bei der Festlegung von Emissionsanforderungen unter Geltung der Industrieemissionsrichtlinie informieren.

Die Richtlinie über Industrieemissionen (IED), die im Frühjahr 2013 in nationales Recht umgesetzt wurde, sieht eine Stärkung der BVT-Merkblätter (BVT: Bestverfügbare Technik) zur Beschreibung der besten verfügbaren Techniken vor. Unter Geltung der IED werden aus den BVT-Merkblättern nun sogenannte BVT-Schlussfolgerungen entwickelt, die verbindlich einzuhaltende Anforderungen an die Emissionsminderung für Industrieanlagen vorgeben. Der Stand der Technik zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Industrietätigkeiten wird also zukünftig für alle Mitgliedstaaten verbindlich auf europäischer Ebene festgelegt.

Für das kommende Jahr steht die Überarbeitung der BVT-Merkblätter für

- die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM),
- die Abfallverbrennung (WI),
- die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (STM) und
- die Konservierung von Holz und Holzzeugnissen (WPC) an.

Die Veranstaltung am 5. November 2013 richtet sich deshalb vor allem an diese Branchen. Sie steht aber auch allen anderen Anlagenbetreibern offen, die von der IED betroffen sind und sich über den BREF-Prozess (auch bekannt unter dem Namen „Sevilla-Prozess“) informieren möchten.

Es ist entscheidend, dass sich auch die deutsche Industrie aktiv in diesen Prozess („BREF-Prozess“) einbringt. Die ganztägige Veranstaltung am 5. November 2013 in Berlin dient der Information darüber, wie der BREF-Prozess in Sevilla abläuft und national vorbereitet wird und welche Möglichkeiten die deutsche Industrie hat, sich in diesen Prozess einzubringen.

### **Tagung Aufbereitungstechnologie für Hausmüll, Elektroschrott und Nutzung alternativer Brennstoffe am 11. Oktober im Generalkonsulat der Russischen Föderation in Bonn**

In diesem Jahr wurde in Russland ein Programm zur Aufbereitung von Hausmüll und Elektroschrott sowie zur Nutzung alternativer Brennstoffe gestartet, welches derzeit mit großer Intensivität weiterentwickelt wird. In diesem Zusammenhang plant die Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation eine Reihe von Runden Tischen und Expertendiskussionen. Daraus sollen konkrete Projekte entstehen, die dann in Russland umgesetzt werden.

In der EU ist die Aufbereitungstechnologie für Hausmüll weit verbreitet. Im Rahmen der Gespräche soll geklärt werden, wie diese Technologie in der Praxis in der Russischen Föderation genutzt werden kann. Das

beinhaltet auch die Themen Investitionsförderung und Finanzierung für Projekte, Gesetzgebung sowie öffentlich-privaten Partnerschaften.


Um gemeinsame Projekte besser umzusetzen und die Zusammenarbeit stärker auszubauen, findet am 11. Oktober 2013 in den Räumlichkeiten des Generalkonsulats der Russischen Föderation, Waldstraße 42, 53177 Bonn eine Tagung statt, an der Vertreter der Handelskammern, Unternehmen, Forschungsinstitute, europäische Verbände und Vertreter der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation teilnehmen werden.

Rückfragen bitte an die RK-Engineering GmbH:  
Frau Katharina Scheidgen ☎ 01792229829  
Frau Oxana Blau unter ☎ 017623850829  
Frau Irina Justus unter ☎ 01738283611  
✉ [info@rkeng.de](mailto:info@rkeng.de).

Anmeldeschluss ist der 08. Oktober 2013.

### **Bergbau und Rohstoffe im Blick: Wirtschaftstage in Chile**


Innovation, Produktivität und Nachhaltigkeit in der Bergbau- und Rohstoffwirtschaft sind die zentralen Themen der diesjährigen Deutsch-Chilenischen Wirtschaftstage, die am 15. und 16. Oktober in Santiago de Chile unter dem Motto "Mining meets Industry" stattfinden werden. Die AHK Chile organisiert die Veranstaltung, die unter der Schirmherrschaft des DIHK sowie des BDI steht und vom Bundeswirtschaftsministerium unterstützt wird. Unter dem Motto "Mining meets Industry" sollen in der Hauptstadt des südamerikanischen Landes gemeinsame Strategien und Lösungen entwickelt und neue Ansätze gesucht werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des chilenischen Bergbaus, seiner Zuliefer- und Abnehmerindustrien zu verbessern. Auf dem Programm stehen Themen wie Innovation in der Rohstoffindustrie, Chancen des Sekundärbergbaus, Arbeitssicherheit im Bergbau, ressourceneffiziente Lösungen und Technologietransfer oder soziale Innovation und Bildung. Zudem stellt das Land Bayern seine Erfahrungen im Clustermanagement für eine nachhaltige Industrieentwicklung vor. Den Abschluss bildet die Sitzung des Deutsch-Chilenischen Rohstoffforums, das im Juli 2013 als Plattform für die Intensivierung der deutsch-chilenischen Zusammenarbeit im Bereich Bergbau und mineralische Rohstoffe an den Start gegangen ist. Erste Ergebnisse und die Anstöße aus den Deutsch-Chilenischen Wirtschaftstagen sollen in Podiumsdiskussionen und Gesprächsrunden aufgenommen, analysiert und weiterentwickelt werden.

Weitere Informationen unter:  [www.wirtschaftstage.cl](http://www.wirtschaftstage.cl).

### **Markterkundungsreise Angola vom 4. - 8. November 2013**

Im Rahmen des Markterschließungsprogramms für KMU des BMWi führt AHP International vom 4. - 8. November 2013 in Zusammenarbeit mit dem Delegiertenbüro der Deutschen Wirtschaft in Angola (AHK) eine Markterkundungsreise „Produkte, Dienstleistungen, Technologien und Maschinen für die Bauwirtschaft, den Umweltschutz, die Entsorgung sowie den Klimaschutz und die Energiebranche“ für kleine und mittlere Unternehmen nach Angola durch.

70 Prozent der Wirtschaft Angolas sind in der Hauptstadt angesiedelt. Daher wird das Programm in Luanda und näherer Umgebung stattfinden. Die Teilnehmer erwarten branchenspezifische Fachvorträge von angolanischen Experten, die Möglichkeit zur Besichtigung ausgewählter Unternehmen, Behörden und Referenzprojekte vor Ort, um den Markt ausgiebig kennenzulernen und erste Kontakte zu knüpfen. Die Reise richtet sich vorrangig an deutsche Anbieter aus den Bereichen Bauwirtschaft, Umweltschutz, Entsorgung, Klimaschutz, Energie und dem hier zugehörigen Maschinen- und Anlagenbau. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 20 Unternehmen beschränkt. Die Plätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. KMUs haben Vorrang.

Download des Programms und des Anmeldeformulars unter  <http://www.ahp-international.de/aktuelle-terme-und-projekte/04-08-november-2013/>.

## **AHK Geschäftsreise nach Indien am 25. - 28. November 2013**

Die Deutsch-Indische Handelskammer organisiert vom 25. -28. November 2013 eine AHK Geschäftsreise nach Indien zu dem branchenübergreifenden Themenfeld „Energieeffizienz in der Industrie“.

Zielgruppe sind deutsche Unternehmen, die energieeffiziente Produkte und/oder Lösungen anbieten, entwickeln oder herstellen. Die AHK Indien führt im Vorfeld der Reise für die Teilnehmer der AHK Geschäftsreise eine Geschäftspartnersuche in Indien durch und vereinbart Termine mit potentiellen Geschäftspartnern. Nach einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung in Pune, Indien, werden die Teilnehmer individuelle Termine mit potentiellen Geschäftspartnern wahrnehmen, auf Wunsch begleitet durch unsere AHK Mitarbeiter vor Ort und gegebenenfalls mit einem Dolmetscher.

Die AHK Geschäftsreise findet im Rahmen der Exportinitiative Energieeffizienz statt und wird durch das BMWi gefördert. Die Kosten für die Teilnehmer der AHK Geschäftsreise bestehen nur aus Reisekosten und Unterkunft. Die Leistungen der AHK Indien können von den Teilnehmern kostenlos in Anspruch genommen werden.

Kontakt: Deutsch-Indische Handelskammer, AHK Indien, Frau Julia Seibert, ☎ (0211) 360597, ✉ (0211) 350287, ✉ [seibert@indo-german.com](mailto:seibert@indo-german.com), 🌐 <http://indien.ahk.de>.

## **„EXPO-ALAMANA 2014 – la tecnologia verde“ – 27. – 30. März im Botanischen Garten von Santo Domingo**

Die Deutsch-Dominikanische Industrie- und Handelskammer lädt ein zur „EXPO-ALAMANA 2014 – la tecnologia verde“, die vom 27. Bis 30. März 2014 in Santo Domingo, der Hauptstadt der Dominikanischen Republik stattfinden wird. Die Schwerpunktthemen bilden Wasser, Elektromobilität und Ressourceneffizienz. Die Messe soll die internationale Führungsrolle deutscher Unternehmen und Ihre Innovationskraft im Bereich der Green Economy im Land und der Region hervorheben.

Die EXPO ALEMANA 2014 richtet sich vor allem an kleine und mittlere deutsche Unternehmen, die ihre innovativen Produkte und Konzepte aus dem Bereich der Green Economy an neue Märkte heranführen möchten. In den letzten Jahren waren eine Reihe von positiven Entwicklungen in den karibischen und lateinamerikanischen Ländern und Märkten zu registrieren. Neben zunehmender Investitionssicherheit in der Dominikanischen Republik hat sich auch ein modernes Bewusstsein entwickelt, dass sich auf die Bereiche Tourismus, Umweltschutz und Verkehr, aber auch zunehmend in den privaten Bereich erstreckt. Mit der EXPO ALEMANA wurde die Möglichkeit geschaffen, unter einem kontrollierbaren unternehmerischen Risiko, wirtschaftliche Kontakte zum dominikanischen und karibischen oder zentralamerikanischen Markt aufzunehmen und neue Arbeitsmärkte für Ihre Produkte zu erschließen. Die Deutsche Botschaft in Santo Domingo hat ihre Teilnahme zugesagt und wird mit einem Experten aus Deutschland vertreten sein.

Alle Informationen für Aussteller und Besucher finden sich unter: 🌐 [www.expoalemana.do](http://www.expoalemana.do).

## **FÜR SIE GELESEN**

### **Ökofimmel: Wie wir versuchen, die Welt zu retten - und was wir damit anrichten**

Müll sortieren, Biosprit tanken, auf Solarstrom umsteigen oder auf Fleisch verzichten – die Möglichkeiten, die Umwelt zu schützen, scheinen endlos. Doch retten wir mit unserem Einsatz wirklich die Natur? Oder lassen wir uns lediglich von sinnlosen Vorschriften gängeln? Mittlerweile wissen wir: Die Energiesparbirne endet als gefährlicher Sondermüll, die ausgespülten Joghurtbecher werden verfeuert statt recycelt, und für die Herstellung von Biobenzin wird der Regenwald gerodet. Alexander Neubacher, selbst überzeugter Biokisten-Käufer, hinterfragt den Ökofimmel in unserem Leben und in der Politik und zeigt, was buchstäblich für die Tonne ist und womit wir der Umwelt wirklich helfen können.

Alexander Neubacher, geboren 1968 in Krefeld, hat Volkswirtschaftslehre an der Universität Köln studiert und ist Absolvent der Kölner Journalistenschule. Er war Redakteur bei der „Wochenpost“, bei „Bizz Capital“ und arbeitet seit 1999 als Wirtschaftsredakteur im Hauptstadtbüro des SPIEGEL in Berlin. Für seine Arbeit

wurde er u.a. mit dem Helmut-Schmidt-Journalistenpreis und dem Medienpreis der deutschen Kinder- und Jugendärzte ausgezeichnet.


Alexander Neubacher: "Ökofimmel: Wie wir versuchen, die Welt zu retten - und was wir damit anrichten". Taschenbuch, 272 Seiten, Goldmann Verlag, ISBN: 3-442-15760-9.

### **DIHK Verlag: „Die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie“**

Die DIHK-Publikation „Die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie, Neue Pflichten für Anlagenbetreiber – Neue Aufgaben für Behörden“ stellt die wichtigsten Änderungen dar, die aufgrund der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen im deutschen Umweltrecht eingeführt worden sind. Im Frühsommer 2013 sind im deutschen Umweltrecht aufgrund der Richtlinie über Industrieemissionen zahlreiche Änderungen in Kraft getreten. Die Vorschriften für die Genehmigung und die Überwachung von großen Industrieanlagen sind in wesentlichen Punkten geändert worden, vor allem das Bundes-Immissionsschutzgesetz, aber auch das Wasserhaushalts-, das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Für Industrieanlagen gelten zukünftig neue, europäisch festgelegte Vorgaben für die Begrenzung von Emissionen. Auch bestehende Anlagen müssen innerhalb bestimmter Fristen daran angepasst werden. Außerdem haben Anlagenbetreiber neue, regelmäßige Berichtspflichten gegenüber ihrer zuständigen Behörde. Die Überwachungsbehörden haben ihrerseits neue Aufgaben bekommen und müssen Anlagen zukünftig regelmäßig auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüfen.

Welche Industrieanlagen sind von den Änderungen betroffen? Was müssen Anlagenbetreiber im Genehmigungsverfahren berücksichtigen? Welche neuen Emissionsgrenzwerte gelten zukünftig und in welcher Frist müssen Bestandsanlagen angepasst werden? Welche regelmäßigen Auskunftspflichten haben Anlagenbetreiber zukünftig? Was muss nach der Betriebsstilllegung beachtet werden? Dies sind einige der Fragen, die der Leitfaden beantwortet.


Die DIHK-Publikation „Die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie, Neue Aufgaben für Anlagenbetreiber – Neue Pflichten für Behörden“ (42 Seiten) ist zum Preis von 7,- Euro beim DIHK Verlag über den Internet-Bestellshop ( <http://www.dihk-verlag.de/>) zu beziehen.

### **Die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - Ratgeber der Verbände hilft bei der Umsetzung**

Die am 9. Mai in Kraft getretene "ElektroStoffVerordnung" konfrontiert Industrie und Handel mit vielen neuen rechtlichen Vorgaben. Die wichtigsten Fragen klären der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und weitere Verbände jetzt in einem neuen Handlungsleitfaden.

Gemeinsam mit dem Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen, dem Bundesverband des Elektro-Großhandels und dem Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie hat der DIHK den Ratgeber "ElektroStoffVerordnung" erstellt.

Er informiert beispielsweise darüber, welche Produkte unter die "Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten" fallen, welche Konzentrationshöchstwerte für Stoffe wie etwa Blei, Cadmium oder Quecksilber gelten, was mit Blick auf die CE-Kennzeichnung zu beachten ist, welche Verpflichtungen den einzelnen Wirtschaftsakteuren zukommen oder was bei Verstößen gegen die Verordnung passiert.

Die ElektroStoffVerordnung – Handlungshilfe für Industrie und Handel zur Kommunikation entlang der Lieferkette (PDF, 1,4 MB) steht auf der IHK-Homepage zum Download bereit unter:  <http://www.ihk-saarland.de/nr?383>.

### **AGS-Empfehlung zu hergestellten Nanomaterialien**

Im gemeinsamen Ministerialblatt vom 21. Juni 2013 (Nr. 25, S. 498 ff) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) beschlossenen neuen technischen Regeln zu „hergestellten Nanomaterialien“ bekannt gegeben. Die Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder und leiten daraus entsprechende Empfehlungen ab.



Die AGS-Bekanntmachung zu Gefahrstoffen für „hergestellte Nanomaterialien“ sieht auf Grundlage der Definition der EU-Kommission zu Nanomaterialien ein Verfahren zur Bestimmung und Charakterisierung von hergestellten Nanomaterialien, zur Gefährdungsermittlung, zur Ableitung von Schutzmaßnahmen sowie zu Betriebsanweisungen und Information der Beschäftigten vor. Vorgesehen ist insbesondere eine Ergänzung des Sicherheitsdatenblattes als Informationsquelle in der industriellen und gewerblichen Lieferkette. Hier sollen Informationen enthalten sein, ob der Stoff bzw. das Gemisch aus hergestellten Nanomaterialien besteht bzw. solche enthält.

Weitere Informationen finden sich unter:


 <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/Bekanntmachung-527.html>.

### **KMU-Status unter REACH - Kurzinformation des REACH-CLP Helpdesk**

Mittlere, kleine und Kleinstunternehmen erhalten nach der REACH-Verordnung für viele gebührenpflichtige Handlungen Ermäßigungen. Dafür müssen KMU ihren Status einstufen und der ECHA mitteilen. Da es in der Vergangenheit oft zu Falschdeklarationen gekommen ist, überprüft die ECHA nun verstärkt den KMU-Status und hat für Verstöße auch einen Gebührenrahmen festgelegt.

Die Kurzinfo des REACH-CLP Helpdesk "Was bin ich - und wie kann ich das belegen?" bietet einen Überblick zur Selbsteinschätzung des KMU-Status, um Falschdeklarationen gegenüber der ECHA zu vermeiden.

Weitere Informationen unter:

 [http://www.reach-clp-helpdesk.de/de/Downloads/Kurzinfo/Kurzinfo-KMU.pdf;jsessionid=DDBA38C9C4E7EEE1190B707DE802DF48.2\\_cid389?\\_blob=publicationFile&v=1&src=asp-cu&typ=pdf&cid=2633](http://www.reach-clp-helpdesk.de/de/Downloads/Kurzinfo/Kurzinfo-KMU.pdf;jsessionid=DDBA38C9C4E7EEE1190B707DE802DF48.2_cid389?_blob=publicationFile&v=1&src=asp-cu&typ=pdf&cid=2633).

### **Leitfaden mit Beispielen zur Verwendung des EMAS-Logos erschienen**

Die Anwender des europäischen Umweltmanagementsystems EMAS bewerten das System als hervorragend oder gut. Es hat nur einen Nachteil, es ist in der Öffentlichkeit kaum bekannt. Wie können es die EMAS-Teilnehmer schaffen, dass das Premium Umwelt-Label der EU mehr Aufmerksamkeit erhält? Gute Beispiele dafür zeigt die neue Broschüre des Umweltgutachterausschusses: „Das EMAS-Logo – Ein Leitfaden mit Verwendungsbeispielen für ausgezeichneten Umweltschutz“.

Im Rahmen einer aktuellen Umfrage des Bundesumweltministeriums unter allen deutschen EMAS-Teilnehmern bewerteten 86 Prozent der Antwortenden das EMAS-System insgesamt als ein hervorragendes oder gutes System. Fast alle sehen allerdings Nachbesserungsbedarf beim Bekanntheitsgrad von EMAS. Dass die Öffentlichkeit nicht weiß, was EMAS ist, liegt unter anderem an den eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten des EMAS-Logos, das z.B. nicht auf Produkten oder deren Verpackung abgebildet werden darf.

Viele EMAS-Unternehmen und Organisationen verwenden das Logo daher in kreativer Weise, um auf die eigene Umweltleistung aufmerksam zu machen. Beispiele dazu zeigt die neue Broschüre des Umweltgutachterausschusses „Das EMAS-Logo – Ein Leitfaden mit Verwendungsbeispielen für ausgezeichneten Umweltschutz“, die jetzt erschienen ist. Die zahlreichen Abbildungen zeigen den Einfallsreichtum europäischer EMAS-Organisationen, das Logo öffentlichkeitswirksam einzusetzen.

Mit der Broschüre wird den EMAS-Anwendern Anschauungsmaterial an die Hand gegeben, um einerseits die Möglichkeiten und Grenzen der Logo-Verwendung aufzuzeigen und andererseits zum Nachahmen anzuregen.

Die neue Broschüre „Das EMAS-Logo – Ein Leitfaden mit Verwendungsbeispielen für ausgezeichneten Umweltschutz“ kann auf der EMAS-Internetseite kostenfrei bestellt werden:

 [www.emas.de/service/bestellformular-fuer-broschuerenflyer/](http://www.emas.de/service/bestellformular-fuer-broschuerenflyer/).

## Aufbau von regionalen Schülerforschungszentren – Berichte und Praxisempfehlungen

Vom Konzept, über Aufbau und Finanzierung bis hin zur Didaktik – Bildungsexperten und die "Macher" bereits bestehender Schülerforschungszentren berichten über ihre Erfahrungen bei der Gestaltung eines attraktiven naturwissenschaftlich-technischen Freizeitangebotes für Jugendliche.


Der neue Leitfaden ist im wahrsten Sinne des Wortes "Best Practice" und soll allen Interessierten ermöglichen, von den bestehenden Erfahrungen zu profitieren und selbst aktiv zu werden. Daher umfasst diese Publikation einen umfangreichen Pool an Kontaktadressen von Initiativen zur Förderung von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT): zur Vernetzung und für weiterführende Informationen.

Die IHKs sowie der DIHK möchten mit ihrer MINT-Initiative tecnopedia, der Stiftung Jugend forscht e. V. und LernortLabor – Bundesverband der Schülerlabore e. V. den Aufbau von regionalen Schülerforschungszentren bundesweit fördern und unterstützen.

Aufbau von regionalen Schülerforschungszentren – Berichte und Praxisempfehlungen

Broschiert: 170 Seiten, Verlag: Klett MINT; Auflage: 1 (10. Juli 2013), ISBN: 978-3942406154


Erhältlich ist die Publikation im Buchhandel für 24,90 Euro. Ein pdf-Download steht zur Verfügung unter:

 <http://www.tecnopedia.de/mint-angebote/mitmachen/best-practice/schuelerforschungszentrum/aufbau/>.

## RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse  <http://recy.ihk.de> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

### Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Chemikalien</b>		
SB-A-3830-1	Zinkoxid, Decelox UVT Paket ist geöffnet; es wurde eine kleine Menge aus einem 10 kg Gebinde entnommen; original verpackt; Anlieferung möglich	8-9 kg einmalig	Neunkirchen
LU-A-4146-1	Pluriol A 750 E Polyethylenglykol methyliert; Verpackung: 200 kg Fass	200 kg einmalig	Worms
LU-A-4147-1	Heliogen Blau FR 6840 Pigment Blue; Verpackung: 30 kg Karton	210 kg einmalig	Ludwigshafen
LU-A-4148-1	Plurafac LF 405 Fettalkoholalkoxylat in Wasser; Verpackung: 200 kg Fass	400 kg einmalig	Ludwigshafen
LU-A-4149-1	Masterbatch diverse Restposten, Originalware, Ursprung: Deutschland	5.000 kg einmalig	Ludwigshafen
	<b>Glas</b>		

SB-A-3986-8	Scherben unterschiedlicher Größe aus Drahtglas mit Längsdrahteinlage	100 t einmalig	Saarland
	<b>Gummi</b>		
UL-A-4159-7	Profilgummi aus der Automobil-Industrie. Teilweise mit Alu- und Stahleinlagen sowie angegossenem Hartgummiprofil und einer Gleitauflage (samartig)	23 t/Ladung regelmäßig anfallend	Baden Württemberg
	<b>Holz</b>		
SB-A-3746-5	Europaletten neuwertig bis mittelalt; Standardgröße	50 Stk. einmalig	St. Wendel
	<b>Kunststoffe</b>		
SB-A-3998-2	Kunststofftanks in Gitterbox auf Palette (IBC-Behälter); 640 und 1.000 l, gereinigt, neuwertig; auch Tanks für Lebensmittel; Kunststofflagerboxen 1,2 m <sup>3</sup> , wasserdicht mit großem Deckel; Lieferung möglich	nach Absprache regelmäßig anfallend	St. Wendel
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
DA-A-4183-2	Plastikteile, PC-Drucker-Gehäuseteile	ca. 35 kg regelmäßig anfallend	Heppenheim
OF-A-4156-2	Kunststoffspäne 120105 mit geringem Anteil Schleifemulsion. Es sind feine Kunststoffspäne abzugeben, die Reste von Schleifemulsion beinhalten	250 t jährlich	Südhessen
	<b>Metall</b>		
SB-A-3620-3	PC-Gehäuse und sonstige Metallteile	50 Stück monatlich	Saarbrücken
SB-A-3802-3	Magnete aus Generator einer Windkraftanlage; Maße: 32x57x15 mm, Materialbezeichnung: NdFeB280/135; wurden von einem defekten Generator rückgebaut. Dadurch Klebereste an Magneten vorhanden	ca. 14.000 Stk./2.940 kg einmalig	Neunkirchen/Saar
KN-A-4161-3	Langgutgestelle / Paletten 5200x550x390 mm LxBxH, Stahl verzinkt, gebraucht, guter Zustand. VB 1 Stück €/St. 150, Abholung in Bad Bellingen	23 Stück einmalig	Bad Bellingen
KO-A-4177-3	C45x1500x3000 Blechtafeln	5 Tafeln einmalig	Alpenrod
	<b>Papier/Pappe</b>		
SB-A-4036-4	Altpappe sowie PE-Folien: kostenfreie Abgabe; regionale Dienstleister werden im Rahmen des umweltfreundlichen Transportes bevorzugt	2-4 Kubikmeter monatlich	Saarbrücken

	<b>Verbundstoffe</b>		
SB-A-3879-9	Kunststoffverbundabfall aus Produkten des automobilen Innenraums (Dachhimmel), z. B. zur energetischen Verwertung; die Abfälle bestehen aus Textilresten (100 % Polyester), Klebstoffen (PU basierend), Polyolefinfolien, PU Schaum, Glasfasern	ca. 2.000 t jährlich regelmäßig anfallend	Überherrn- Altforweiler/Saarland
	<b>Sonstiges</b>		
LU-A-4199-11	Werkzeugwagen METEC, mit Zollwerkzeugen zu verkaufen. Detaillierte Liste per E-Mail von <a href="mailto:braun@pekogmbH.de">braun@pekogmbH.de</a> erhältlich.	größeres Kontingent unregelmäßig anfallend	Ludwigshafen- Ruchheim
FR-A-4143-12	Büromöbel Theke, Schreibtische – ahornfarbig / Alu; sehr guter Zustand, Fotos können angefordert werden	auf Anfrage einmalig	Freiburg
LM-A-4200-12	Akten- und Datenträgervernichtung; Akten in Ordnern, Datenträger aus Kunststoff und Metall	unbegrenzt täglich	Rheinland-Pfalz, Hessen

## Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Gummi</b>		
SB-N-2325-7	gebrauchte Profilreifen für PKW	regelmäßig anfallend	Saarland
	<b>Holz</b>		
SB-N-1706-5	Viertelpaletten, günstige ¼- Einwegpaletten, gerne II. Wahl oder gebraucht	monatlich	Saarland
SB-N-3381-5	Wir benötigen monatlich ca. hundert ½ Paletten (Maße: 80x60 cm); gerne auch II. Wahl oder gebraucht.	ca. 100 Stk. monatlich	Saarland
SB-N-3943-5	Suche Holzabfälle Max. 60 cm, auch Wurzelstücke	50 m <sup>3</sup> /Jahr	Saarland
	<b>Kunststoffe</b>		
SB-N-361-02	Kanister, Monitorgehäuse, Big Bag, Kunststoffabfälle ohne PET und PVC, insbesondere POM, PUR, PBT, ASA, PMMA, PA, F4 F6 und ABS verchromt (PP, HDPE, ABS)	200 bis 400 t monatlich	bundesweit
SB-N-3691-2	Kunststoffreste jeglicher Art aus Produktionsresten und –abfällen (z. B. Folien usw.)	jede regelmäßig anfallend	Saarland, Rhein- land-Pfalz, Luxem- burg, Lothringen
SB-N-346-3	Hartmetallschrott, gebrauchte Wendepplatten, VHM, Schleifschlamm aus VH, auch Neumaterial	jede	bundesweit

SB-N-3431-3	Wir kaufen Metalle, Stahlschrott und Bleibatterien (Kupfer, Messing, E-Motoren, Aluminium etc.); Zusätzlich bieten wir Ihnen kostenlose Containerstellungen 7-30 qm <sup>3</sup> ) für Stahlschrott- und Metallabfälle im Gebiet Saarland und Westpfalz	regelmäßig und unregelmäßig anfallend	Saarland und Westpfalz
SB-N-3445-3	Wir suchen Altteile von PKW/LKW Injectoren und Dieseleinspritz-/Hochdruckpumpen	regelmäßig anfallend	Merzig
SB-N-3692-3	gesucht werden Metallreste jeglicher Art, z. B. Aluminium als Späne, Produktionsreste und -abfälle, regeneratives Material	jede regelmäßig anfallend	Saarland, Rheinland-Pfalz, Luxemburg, Lothringen
	<b>Papier/Pappe</b>		
GI-N-4242-4	alle Größen an Kartonagen gesucht	egal nach Vereinbarung	Region um Butzbach /Friedberg / Lich
	<b>Sonstiges</b>		
SB-N-3625-12	PC-Anlagen, IT-Altelektronik, Drucker, Kopierer Altgeräte sowie Einzelteile, u.a. Platinen, PC's, Switches und Hubs, Tastaturen, Monitore, Kabel, Festplatten, Peripherie	unregelmäßig anfallend	Saarland/ Rheinland-Pfalz
SB-N-3624-12	Leere Original-Druckerpatronen; zur Vermittlung: Original Druckerleerpatronen aller Hersteller, wie HP, Canon, Lexmark, Kyocera, Samsung, Dell, Oki u.a. Andere Produkte und Produktgattungen nach Absprache. Kostenfreie Sammelsysteme und Aufbewahrungsmöglichkeiten werden gestellt	jede monatlich	bundesweit Luxemburg,
SB-N-4044-12	Entsorger gesucht für: leere Tonerkassetten (Plastikgehäuse) und leere Tonerflaschen zur Entsorgung, Farbbänder, leere Tintenpatronen (Plastik); es handelt sich um verbrauchte Druckerverbrauchsmaterialien mit minimalem Anteil an Resttoner. Die Entsorgung soll thermisch erfolgen. Die Produkte sind auf Paletten gepackt, ca. 200-600 kg/Palette	5 t vierteljährlich Selbstabholung	Saarbrücken